Lehre und Wehre.

Jahrgang 34. Februar 1888. No. 2.

Das lutherische und das Ohio'sche Geheimniß in der Lehre von der Bekehrung und Gnadenwahl.

„Warum werden — bei der allgemeinen Gnade Gottes und bei dem gleichen natürlichen Verderben aller Menschen — die Einen vor den Andern bekehrt und selig? Warum werden nicht Alle des Heils thatsächlich theilhaftig?“ Diese Frage, auf welche man bei eingehender Behandlung der Lehre von der Bekehrung und Seligkeit der Menschen kommt, ist innerhalb der lutherischen Kirche zuerst für Melanchthon verhängnißvoll geworden. An dieser Frage ist Melanchthon zu Fall gekommen und der Vater des Synergismus innerhalb der lutherischen Kirche geworden. Melanchthon war anfänglich Humanist. Als er aber nach Wittenberg kam und daselbst, an Luther's Seite gestellt, von dem hellen Licht des wieder aufgehenden Evangeliums umstrahlt wurde, da wurde seine verstandesmäßige Richtung zeitweilig ganz zurückgedrängt; er nahm in dem Feuer der ersten Liebe seine Vernunft gefangen unter den Gehorsam Christi. Aber das wurde anders, als Melanchthon im Laufe der Zeit „selbständiger“ wurde. „Dich plagt Deine Philosophie“, schrieb Luther im Jahre 1530 von Coburg aus an Melanchthon nach Augsburg. Dies Wort Luther's kennzeichnet Melanchthon für die zweite Periode seines Lebens. Weil ihn seine Philosophie plagte, das heißt, weil er seiner humanistisch-rationalistischen Richtung wieder Einfluß gestattete, so schwand ihm nicht nur das feste Herz in Bezug auf die lutherische Lehre vom Abendmahl, sondern fälschte er auch die christliche Lehre in deren Centrum, in der Lehre von der Bekehrung und Rechtfertigung. Melanchthon wollte sich bei der doppelten geoffenbarten Wahrheit: die Seligwerdenden werden allein durch Gottes Gnade selig und die Verlorengehenden gehen allein durch eigene Schuld verloren, nicht beruhigen, sondern er wollte auch die oben angegebene Frage, die Gottes Wort nicht beantwortet und darum hienieden auch nicht beantwortet werden kann, beantworten. Melanchthon wollte wissen und der menschlichen Vernunft erklären, warum bei

der allgemeinen Gnade Gottes und dem allgemeinen Verderben der Menschen die Einen vor den Andern bekehrt und selig würden; er wollte, um sein eigenes Beispiel zu gebrauchen, erklären, warum z. B. ein David angenommen, ein Saul hingegen verworfen sei. Melanchthon gewann die gesuchte „Erklärung"; und zwar so, daß er David, im Vergleich mit Saul, ein besseres Verhalten zuschrieb, daß er also das menschliche Verhalten als Ursache des Unterschiedes zwischen den Beiden angab. In den folgenden Worten spricht Melanchthon sowohl seine falsche Lehre als auch seinen rationalistischen Beweggrund zu derselben aus: „Da die Verheißung allgemein ist und in Gott nicht widersprechende Willen sind, so muß in uns nothwendig eine Ursache des Unterschiedes sein, warum ein Saul verworfen, ein David aber angenommen wird, das ist, es muß in diesen Beiden ein verschiedenes Handeln sein."[1]) Wie Melanchthon, so seine Anhänger vor und nach seinem Tode, die Philippisten. Auch sie wollten bei der Frage: „Warum die Einen vor den Andern?" nicht den Finger auf den Mund legen, sondern redeten, indem sie das rechte Verhalten des Menschen der Gnade gegenüber als dritte ausschlagende Ursache bei jeder eintretenden Bekehrung hinstellten. So Pfeffinger: „Es kommen als wirkende Ursachen zusammen der Heilige Geist, welcher durch das Wort Gottes eine Bewegung verursacht, und der (das Wort) erwägende Verstand und der nicht widerstrebende menschliche Wille." — „Wenn (nämlich) der Wille unthätig wäre oder sich rein leidendlich verhielte, so wäre kein Unterschied zwischen den Frommen und Gottlosen, den Erwählten und den Verdammten, zwischen Saul und David vorhanden, und Gott würde parteiisch und ein Urheber der Widerspenstigkeit in den Gottlosen und Verdammten sein. Es folgt daher, daß in uns eine Ursache sein muß, warum die Einen zustimmen, die Andern nicht zustimmen."[2]) So Philipp Melanchthon und die Philippisten.

Die treuen Lutheraner protestirten ganz entschieden gegen diese Lehre. Insonderheit protestirten sie gegen den Satz Melanchthon's und seiner Anhänger, daß in uns eine Ursache des Unterschiedes sei, warum ein Saul verworfen, ein David aber angenommen wird. So die Jenenser

---

1) Cum promissio sit universalis nec sint in Deo contradictoriae voluntates, necesse est, in nobis esse aliquam discriminis causam, cur Saul abjiciatur, David recipiatur, id est, necesse est, aliquam esse actionem dissimilem in his duobus. (Loci, ed. Detzer Erl. 1828 S. 74.)

2) Concurrunt agentes causae, Spiritus sanctus movens per verbum Dei, mens cogitans et voluntas non repugnans. — Si otiosa esset voluntas seu se pure passive haberet, nullum esset discrimen inter pios et impios, electos et damnatos, inter Saulum et Davidem. Et Deus fieret acceptor personarum et auctor contumaciae in impiis et damnatis. Sequitur ergo in nobis esse aliquam causam, cur alii assentiantur, alii non assentiantur.

Theologen bei dem Colloquium zu Altenburg (1568—1569), so die Verfasser der Concordienformel[1]) bei dem Colloquium zu Hertzberg (1578),[2]) so Conrad Schlüsselburg[3]) ꝛc. Zugleich erklären sich die treuen Lutheraner gegen jegliche „Erklärung" der Thatsache, warum die Einen vor den Andern oder warum nicht Alle bekehrt und selig werden; sie wollen die Erörterung dieser Frage in das ewige Leben versparen, kurz, sie erkennen hier ein Geheimniß an.[4])

Genau so spricht sich nun auch die Concordienformel selbst aus. Die Concordienformel bekennt sich in diesem Punkte zu dem, was in den synergistischen Streitigkeiten die Lutheraner den Philippisten gegenüber lehrten. Wenn die Frage so gestellt wird: „Warum die Einen vor den Andern?" oder in den Worten der Concordienformel ausgedrückt: „Einer wird verstockt, verblendet, in verkehrten Sinn gegeben, ein Anderer — wird wiederum bekehrt", so soll man — nach der Concordienformel — diese Frage nicht mit einem Hinweis auf das verschiedene Verhalten der Menschen beantworten wollen, sondern dabei stehen bleiben, daß man bei dem einen Theil Gottes Gericht und die wohlverdienten Strafen der Sünden, bei dem andern Theil aber Gottes unverdiente Gnade erkennt. Die Concordienformel ist so weit davon entfernt, das Verhalten des Menschen als Erklärung herbeizuziehen, daß sie vielmehr ausdrücklich sagt: die Bekehrung wird dem zu Theil, der wohl in gleicher Schuld ist mit dem, welcher verstockt, verblendet und in verkehrten Sinn dahingegeben wird; und den Verstockten und Verblendeten widerfährt das, „was wir alle" (auch die Seligwerdenden) „wohl verdient hätten, würdig und werth wären". Hiernach muß für jeden Unbefangenen klar sein, in welchem Sinne die lutherische Kirche in der Lehre von der Bekehrung und Gnadenwahl von einem „Geheimniß" rede, das in diesem Leben unauflöslich sei. Man redet in der Kirche von Geheimnissen in einem doppelten Sinne. Einmal nennt man ein Geheimniß, was nur durch göttliche Offenbarung kund geworden ist und von Seiten des Menschen allein durch den Glauben ergriffen werden kann. In diesem Sinne sind alle Artikel des christlichen Glaubens Geheimnisse. Sodann nennt man ein Geheimniß, worüber überhaupt keine göttliche Offenbarung vorliegt und wo daher auch kein Glaube und kein Erkennen statt hat; wo der Christ schweigen und auch den Gedanken Halt gebieten muß. Ein Geheimniß der letzteren Art findet die Concordienformel in der Lehre von der Bekehrung und Gnadenwahl. Sie kennt den Grund, warum die Seligwerdenden bekehrt und selig werden: es ist Gottes lautere unverdiente Gnade. Sie kennt auch den Grund,

1) Mit Ausnahme von Chyträus, der nicht zugegen war.
2) Acta Colloquii zu Hertzberg ꝛc. Herausgeg. von Olearius. Halle 1595 S. 12.
3) Catalogus V, 16.
4) Siehe einige Citate in „Lehre und Wehre" 1880 S. 265—270; 1881 S. 372—374.

warum die Verlorengehenden unbekehrt bleiben und verdammt werden: es sind Gottes wohlverdiente Strafen der Sünden. Dies rechnet sie zu dem, was in Gottes Wort ausdrücklich geoffenbart ist. „Ueber das" aber — sagt sie — „hat Gott in diesem Geheimniß noch viel verschwiegen und verborgen und allein seiner Weisheit und Erkenntniß vorbehalten, welches wir nicht erforschen, noch unseren Gedanken hierinnen folgen, schließen oder grübeln . . . sollen." Hierzu rechnet sie, wie die Thatsachen, „daß Gott sein Wort an einem Orte gibet, am andern nicht gibet, von einem Ort hinwegnimmt, am andern bleiben läßt", so auch die Thatsache: „Einer wird verstockt, verblendet, in verkehrten Sinn gegeben; ein Anderer — wird wiederum bekehret." Auf die hier von Melanchthon gegebene Erklärung, daß in den Beiden ein verschiedenes Handeln sei, daß sich der Eine im Vergleich mit dem Andern besser oder schlechter verhalte, verzichtet sie als auf eine irrige Erklärung. Sie sagt vielmehr: der bekehrt wird, ist wohl in gleicher Schuld mit dem, der verstockt wird; er hat sich nicht wohl, sondern auch „übel verhalten." Und die Strafen, welche die Verlorengehenden treffen, sind das, „was wir alle wohlverdient hätten, würdig und werth wären." Wir meinen, daß für Jeden, der sehen will, klar sei, worin das lutherische Bekenntniß das Geheimniß bei der Bekehrung finde, welcher Art das lutherische Geheimniß in dieser Lehre sei.

Die neuere „wissenschaftliche" Theologie will grundsätzlich die Geheimnisse in der Theologie dem „denkenden Geist", oder der menschlichen Vernunft, aufklären. Insonderheit will sie die in Rede stehende Frage, deren Lösung die Kirche der Reformation auf das ewige Leben verschoben hat, in diesem Leben lösen. Sie hält es unter ihrer Würde, in dieser Frage „mit Paulo den Finger auf den Mund zu legen." Und Herr Prof. G. Fritschel von der Iowasynode hat vor mehreren Jahren sogar behauptet, es sei nicht lutherisch, sondern calvinistisch, wenn man diese Frage nicht beantworten, sondern niederschlagen wolle.

Eine eigenthümliche Stellung aber nehmen die Wortführer der Ohio-Synode ein. Sie lehren, daß die Bekehrung, die Erhaltung im Glauben und die Seligmachung vom „Verhalten" des Menschen abhängig sei. Ja, sie gehen weiter als die meisten Synergisten je gegangen sind. Herr Prof. Stellhorn wiederholt in der letzten Nummer der „Theologischen Zeitblätter" die schon früher ausgesprochene Behauptung, **„daß in gewisser Hinsicht Bekehrung und Seligkeit auch vom Menschen und nicht allein von Gott abhängig ist."** Und doch wollen die Ohioer das „Geheimniß" in der Lehre von der Bekehrung und Gnadenwahl stehen lassen. Das ist merkwürdig! Sie besitzen den Schlüssel, der das Geheimniß erschließt, und sie handhaben den Schlüssel auch fleißig. Und doch soll das „Geheimniß" bleiben! So muß denn auf Seiten der Ohioer eine große Täuscherei vorliegen. Ihr „Geheimniß" kann nicht mehr das „lutherische", sondern muß ein Geheimniß eigener Art sein.

Worin besteht denn das Ohio'sche Geheimniß? Herr Prof. Stellhorn sagt: „Das Geheimniß in der Gnadenwahl und Bekehrung besteht nicht darin, daß überhaupt Manche vor Andern bekehrt werden, sondern darin, daß Viele nicht bekehrt, mit andern Worten, daß nicht Alle bekehrt werden, an denen der Heilige Geist durch das Evangelium arbeitet." Diese Worte machen die Sache vorläufig noch dunkler und verwirrter. Es liegt nämlich ein ganz neuer Sprachgebrauch vor. In der lutherischen Kirche sind die Fragen: „Warum Einer vor dem Andern?" und „Warum nicht Alle?" als gleichbedeutend gebraucht worden. In beiden Fragen hat man nur ein und dasselbe Geheimniß gefunden. Die Concordienformel selbst beschreibt ja die geheimnißvolle Thatsache so: „Einer wird verstockt, verblendet, in verkehrten Sinn gegeben, ein Anderer, so wohl in gleicher Schuld, wird wiederum bekehrt" 2c., das heißt doch: Einer wird bekehrt, während ein Anderer verstockt wird, oder: Einer wird vor dem Andern bekehrt. In der Apologie der Concordienformel wird dieselbe Sache so ausgedrückt: „Wann aber gefragt wird, warum denn Gott der HErr nicht alle Menschen (das er doch wohl könnte) durch seinen Heiligen Geist bekehre und gläubig mache 2c., (daß wir dann) mit dem Apostel ferner sprechen sollen: ‚Quam incomprehensibilia sunt judicia ejus et impervestigabiles viae ejus!' (wie unbegreiflich sind seine Gerichte und unerforschlich seine Wege)." Wir müssen daher diesen Ohio'schen Sprachgebrauch als einen verwirrenden und irreführenden bezeichnen.

Aber auch vom Ohio'schen Standpunkte aus ist es zunächst gänzlich unverständlich, warum es ein Geheimniß sein soll, „daß nicht Alle bekehrt werden", nicht aber „daß überhaupt Manche vor Andern bekehrt werden." Nach Ohio'scher Lehre hängt doch die Bekehrung nicht allein von Gott ab, sondern auch vom Menschen, nämlich von des Menschen (gutem) Verhalten der bekehrenden Gnade gegenüber. Da ist es freilich kein Geheimniß, warum „Einer vor dem Andern" bekehrt wird, denn er leistet das gute Verhalten, von welchem die Bekehrung abhängig ist. Aber ebenso wenig ist es von diesem Standpunkte aus ein Geheimniß, warum „nicht Alle" bekehrt werden; es leisten eben nicht Alle das rechte Verhalten, von welchem neben Gottes Wirkung die Bekehrung abhängen soll. Wenn darum die Ohioer sagen, sie finden ein Geheimniß darin, daß nicht Alle bekehrt werden, aber nicht darin, daß überhaupt Manche vor Andern bekehrt werden, so ist diese Redeweise, bei ihrer Lehre vom „Verhalten" als dem ausschlaggebenden Factor bei der Bekehrung, nur geeignet, den status controversiae zu verdecken und in Bezug auf die in Frage kommenden Thatsachen irrezuführen.

Doch in welchem Sinn wollen denn die Ohioer von einem Geheimniß reden? Herr Prof. Stellhorn sagt, der Schreiber dieses hätte wissen können, daß in seiner (Prof. Stellhorn's) Formulirung des Streitpunktes „der Ton nicht auf ‚vor Andern', sondern auf ‚überhaupt Manche' liegen soll und die Worte ‚vor Andern' nur hinzugefügt sind, weil die Bekehrung

‚Mancher' thatsächlich immer zugleich eine Bekehrung ‚Mancher vor Andern' ist". Es scheint demnach, als ob Herr Prof. Stellhorn bei seinem „Geheimniß" von der Vergleichung abgesehen wissen wolle. Wir sagen: es scheint so. Denn er greift bei Darlegung seines Geheimnisses gelegentlich doch wieder auf die Vergleichung zurück. Aber gehen wir einmal auf den von ihm angedeuteten Gedanken ein. Er will bei seiner Aussage, daß in der Bekehrung „Mancher" vor Andern kein Geheimniß liege, so verstanden sein, daß dabei das „vor Andern" nicht betont werde. Hierdurch tritt nun aber wieder der Widerspruch, in welchem er zur Concordienformel steht, klar hervor. Die Concordienformel redet von einem Geheimniß nur unter dem Gesichtspunkt, daß das „vor Andern" gerade „betont" wird, daß eine Vergleichung der Bekehrtwerdenden mit den Unbekehrtbleibenden stattfindet; „wann wir (die wir bekehrt und selig werden)" — sagt sie — „gegen ihnen" (die nicht bekehrt und selig werden) „gehalten und mit ihnen verglichen werden" (Lateinischer Text: nos *cum illis collati* et quam simillimi illis deprehensi); die Concordienformel redet von einem Geheimniß unter dem Gesichtspunkt, daß wir, die Seligwerdenden, uns mit den Verlorengehenden „wohl in gleicher Schuld" befinden. Wenn also Herr Prof. Stellhorn bei Darlegung seines Geheimnisses will, daß man in der Redeweise „Manche vor Andern" von der Vergleichung absehe und sich „überhaupt Manche" denke, so mag er nun als Geheimniß hinstellen, was er will; es ist auf keinen Fall mehr das Geheimniß der Concordienformel.

Doch hören wir nun die positiven Aussagen Herrn Prof. Stellhorn's über das Geheimniß der Ohio-Synode. Er schreibt: „Haben wir denn nicht schon oft erklärt, daß wir es nicht begreifen, ‚wie es kommt, daß von zwei Menschen, die beide dasselbe Wort Gottes hören, an denen beiden folglich derselbe Heilige Geist mit derselben bekehrenden Gnade arbeitet, der eine das muthwillige Widerstreben läßt und bekehrt wird und der andere muthwillig widerstrebt und also nicht bekehrt wird'; ‚wie ein Mensch der alles Mögliche thuenden, nur nicht zwingenden und unwiderstehlich wirkenden Bekehrungsgnade Gottes muthwillig widerstehen kann; wie es möglich ist, daß er sein Herz den mächtigen, liebesheißen Strahlen der göttlichen Gnadensonne gegenüber muthwillig verschließen und verhärten kann?' Erkennen wir da nicht wirklich ein ‚Geheimniß' an, und zwar ein Geheimniß darin, daß Viele nicht bekehrt werden, aber nicht darin, daß überhaupt Manche (vor Andern) bekehrt werden? Nicht das also ist ein Geheimniß oder etwas Unbegreifliches, wie Gottes Gnade Manche überwinden kann, sondern dies, wie es einem Menschen möglich ist, der Gnade Gottes zu widerstehen." So weit Prof. St. Hiernach besteht ihm das Geheimniß in der Bekehrung und Gnadenwahl darin, daß er sich wundert über die Bosheit der Menschen, die sich nicht bekehren, während sie es doch ganz gut könnten. Das Ohio'sche Geheimniß ist ein menschliches, nicht

ein göttliches. Es spielt sich ab in den Herzen der Menschen, und zwar einseitig in den Herzen der Verlorengehenden, nicht der Seligwerdenden. „Nicht das" — sagt Prof. St. — „ist uns ein Geheimniß oder etwas Unbegreifliches, wie Gottes Gnade Manche überwinden kann, sondern dies, wie es einem Menschen möglich ist, der Gnade Gottes zu widerstehen?", „wie es möglich ist, daß er sein Herz den mächtigen, liebesheißen Strahlen der göttlichen Gnadensonne gegenüber muthwillig verschließen und verhärten kann." Es ist also wirklich so: das Geheimniß der Ohioer besteht darin, daß sie sich über die Bosheit des Mannes wundern, der vor den Strahlen der Gnade sein Herz verschließt, vor welchen doch ein Anderer sein Herz öffnet. Das Geheimniß in der Lehre von der Bekehrung und Gnadenwahl ist den Ohioern ein Geheimniß des menschlichen Herzens, wie sie denn auch ausdrücklich gesagt haben, es sei nicht ein „theologisches", sondern ein „psychologisches" Geheimniß. Die Concordienformel redet bei denen, die nicht bekehrt und selig werden, von Gottes unerforschlichen, wiewohl von den Menschen verschuldeten und gerechten Gerichten; die Ohioer können hier consequenterweise nur von den unerforschlichen Tiefen des menschlichen Herzens reden. Uebrigens ist nicht abzusehen, warum man, vom Ohio'schen Standpunkte aus, das psychologische „Geheimniß" nicht auch umkehren und es nicht auch bei denen finden sollte, die bekehrt werden. Man könnte sich nämlich mit demselben Recht über die Leute wundern, welche sich vermittelst „der alles Mögliche thuenden, nur nicht zwingenden und unwiderstehlich wirkenden" Gnade bekehren, während die allermeisten Menschen demselben Quantum Gnade gegenüber unbekehrt bleiben. Man könnte ausrufen: Welch' ein psychologisches Räthsel, daß diese wenigen Leute unter genau denselben Verhältnissen sich ganz anders verhalten, als die große Majorität; daß sie sich recht verhalten, während die große Menge unter denselben Verhältnissen sich übel verhält! Wir meinen: das ließe sich vom Ohio'schen Standpunkt aus ebenso gut hören.

Doch genug! Das Ohio'sche menschliche Geheimniß hat nicht die mindeste Aehnlichkeit mit dem Geheimniß der Concordienformel. Es verdankt sein Entstehen dem Umstande, daß man in der Lehre von der Bekehrung und Gnadenwahl doch auch ein Geheimniß haben wollte und mußte, um in diesem Stücke als lutherisch zu erscheinen. Das Geheimniß aber, welches die Concordienformel vorlegt, konnte man nicht gebrauchen. Es paßt durchaus nicht zu dem Ohio'schen Bekehrungsapparat, insonderheit nicht zu dem Ohio'schen „Verhalten", von welchem neben Gottes Gnade die Bekehrung abhängen soll. Das Geheimniß der Concordienformel, neben die Ohio'sche Lehre von der Bekehrung gestellt, wirft die letztere über den Haufen. So haben sie sich ein anderes Geheimniß ersonnen, neben welchem ihre Lehre bleiben kann.

In Herrn Prof. Stellhorn's Artikel findet sich noch eine eigenthümliche Herausforderung. Prof. St. schreibt: „Liegt ihm" (Prof. P.) „etwas

daran, zur gottgefälligen Einigung unseres theuren lutherischen Zions das Seinige beizutragen, so zeige er aus Gottes Wort und dem Bekenntniß unserer Kirche, daß es falsch ist, zu sagen: ‚Wenn der Heilige Geist durch das Wort Gottes am Herzen eines Menschen arbeitet, um ihn zu bekehren und selig zu machen, und der Mensch wird doch nicht bekehrt und selig: so liegt das einzig und allein daran, daß der Mensch sich der bekehrenden und seligmachenden Gnadenarbeit des Heiligen Geistes gegenüber nicht recht verhalten hat; hätte er sich aber recht verhalten,[1]) was er in Kraft der an ihm arbeitenden Gnade konnte, so wäre er unfehlbar bekehrt und selig geworden.[1]) Daraus folgt aber unwidersprechlich, daß in gewisser Hinsicht Bekehrung und Seligkeit auch vom Menschen[2]) und nicht allein von Gott[2]) abhängig ist.'" — Soweit Herr Prof. Stellhorn. Was er uns hier zumuthet, ist eigentlich unbillig. Man sollte nämlich innerhalb der lutherischen Kirche garnicht erst einen Beweis für die Irrigkeit des Satzes, daß die Bekehrung und Seligkeit „auch vom Menschen und nicht allein von Gott abhängig ist", fordern. Sodann haben wir, durch die Umstände genöthigt, diesen Beweis in den letzten Jahren oft genug geführt. Doch wir wollen ihn in Bezug auf die vorstehende Aussprache Herrn Prof. Stellhorn's mit wenigen Worten abermals führen. Die Ohio-Synode bekennt also, „daß in gewisser Hinsicht Bekehrung und Seligkeit auch vom Menschen und nicht allein von Gott abhängig ist." Fragt man, „in welcher Hinsicht" denn die Bekehrung auch vom Menschen abhängig sei, so lautet die Ohio'sche Antwort nach den unmittelbar vorhergehenden Worten: insofern sich der Mensch der bekehrenden Gnade gegenüber auch „recht verhalten" muß. Nach Ohio'scher Lehre hängt also die Bekehrung von Zweierlei ab: 1) von der Gnade Gottes, 2) vom Verhalten des Menschen. Wenn wir nun behaupten, daß dies offenbar synergistische Lehre sei, so wird uns Herr Prof. Stellhorn darauf verweisen, daß er im Vorhergehenden gesagt hat: „hätte er sich aber recht verhalten, was er in Kraft der an ihm arbeitenden Gnade konnte"; er wird also sagen, er lasse das rechte Verhalten, von welchem die Bekehrung „auch" abhängig sei, nicht von den natürlichen Kräften des Menschen, sondern von der Gnade Gottes gewirkt sein, so daß Gott oder die Gnade Gottes doch Alles in Allem bleibe. Aber gegen diese Auslegung legt sein, Prof. Stellhorn's, eigener Schlußsatz, der ja „unwidersprechlich" wahr sein soll, energisch Veto ein. Lehrte Prof. St. nämlich wirklich, daß auch das rechte Verhalten von Gott gewirkt werde, ließe er das rechte Verhalten wirklich ein Product der Gnade sein, so müßte er sagen, daß daher die Bekehrung und Seligkeit auch allein von Gott abhängig sei; nicht aber, „daß in gewisser Hinsicht Bekehrung und Seligkeit auch vom Menschen und nicht allein von Gott abhängig ist". So gewiß er nun letzteres sagt und

1) Von Prof. St. hervorgehoben.
2) Von uns hervorgehoben.

als unumstößliche Wahrheit hinstellen will, so gewiß lehrt er, daß das „rechte Verhalten" nicht ein Product der Gnade, sondern der natürlichen Kräfte des Menschen sei, daß also der Mensch auch aus natürlichen Kräften zur Bekehrung mitwirke. Prof. Stellhorn kann hier nicht entrinnen. Sein Irrthum ist in dem Satze, „daß in gewisser Hinsicht die Bekehrung und Seligkeit auch vom Menschen und nicht allein von Gott abhängig ist", so klar zum Ausdruck gekommen, daß alle Verschleierungen ihn nicht mehr verdecken können. Alle Reden, daß man das „rechte Verhalten" des Menschen, wovon die Bekehrung abhängig sein soll, von der Gnade gewirkt sein lasse, werden sofort als Ausreden gekennzeichnet durch den Schlußsatz, daß die Bekehrung „nicht allein von Gott abhängig ist". Es ist also „unwidersprechlich": Prof. Stellhorn lehrt eine Bekehrung und Seligkeit, die 1) von Gott, 2) von den natürlichen Kräften des Menschen abhängig ist. Den Nachweis, daß dies weder die Lehre der Schrift noch die des lutherischen Bekenntnisses sei, wird Herr Prof. Stellhorn uns wohl erlassen.

Wir können daher auch die Stellung der Synoden von Missouri und Ohio zu einander nicht ganz so auffassen wie Herr Prof. Stellhorn. Er schreibt nämlich: „So lange Prof. P. das nicht thut" (nämlich die Unhaltbarkeit der Ohio'schen Lehre vom biblisch-lutherischen Standpunkte aus nicht nachweist) ... „so lange trägt auch er die Schuld und Verantwortung, wenn Synoden, die, soviel wir sehen können, gleichermaßen nichts anderes wollen als echtes, biblisches Lutherthum und, abgesehen von dem letzten Lehrstreit, sich doch schließlich nicht nur im Ganzen, sondern auch im Einzelnen am nächsten stehen, die Kampfesstellung bitterster Gegner nach wie vor beibehalten." Vom letzten Lehrstreit läßt sich eben nicht absehen, und der Punkt, um welchen es sich in demselben handelt, ist von der weittragendsten Bedeutung. Ohio sagt: Bekehrung und Seligkeit hängt nicht allein von Gott ab, sondern auch vom Menschen; wir sagen: Bekehrung und Seligkeit hängt allein von Gott ab, und nicht auch vom Menschen. Wir sind also im Centrum der christlichen Lehre uneinig. Ohio irrt schwer im Centrum der christlichen Lehre. Wir glauben gerne, daß lange nicht alle Glieder der Ohio-Synode der von Herrn Prof. Stellhorn ausgesprochenen grundstürzenden Irrlehre im Herzen zustimmen. Aber wir haben die Lehrstellung der Ohio-Synode nach dem, was in ihr als publica doctrina gilt, zu beurtheilen.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir darauf hinweisen, daß Herrn Prof. Stellhorn in seinem letzten Artikel gegen uns ein großes Versehen passirt ist. Er schreibt: „Ist hiernach zwischen ihm (Missouri) und Ohio kein anderer Unterschied als etwa der, daß Missouri ‚Roß' nennt, was wir ‚Pferd' nennen, wie Prof. P. meint?" [1]) Das haben wir weder gemeint

1) Theol. Zeitblätter 1887, S. 327.

noch gesagt. Prof. St. führt — unabsichtlich — unsere Worte falsch an. Wir sagten, „L. u. W." 1887 S. 253, in Bezug auf die Formulirung des Streitpunktes von Prof. Stellhorn (das Geheimniß in der Gnadenwahl und Bekehrung bestehe nicht darin, daß überhaupt Manche vor Andern bekehrt werden, sondern darin, daß Viele nicht bekehrt, mit andern Worten, daß nicht Alle bekehrt werden) Folgendes: „Das ist ja überaus merkwürdig! der ganze Unterschied zwischen uns und Ohio soll in nuce darin bestehen, daß wir das Geheimniß darin finden, ‚daß überhaupt Manche vor Andern bekehrt werden', Ohio aber darin, ‚daß nicht Alle bekehrt werden'! Dann wäre zwischen uns kein anderer Unterschied, als nur der, daß wir ‚Roß' nennten, was die Ohioer ‚Pferd' nennen." Im Folgenden behaupten wir dann, daß Herr Prof. Stellhorn den Streitpunkt zwischen uns und Ohio nicht richtig formulire und eine große Differenz zwischen uns bestehe. Aber Prof. St. hat aus unserm „wäre" einfach ein „ist" gemacht. Und nicht nur gründet er selbst auf seine irrige Einführung unserer Worte etliche Betrachtungen, sondern auch Pastor C. F. Seitz ist — wiewohl derselbe den ganzen längeren Abschnitt richtig citirt — durch Prof. St's. Auffassung wahrscheinlich veranlaßt worden, in der letzten Nummer der „Theologischen Zeitblätter" mit unbändigem Geschrei zu verkünden, wir gäben uns nun „auf ganz unmerkbare Weise für überwunden aus". So etwas sollte nicht passiren.

Auch bleibt Herr Prof. Stellhorn dabei: wiewohl wir Missourier zu Anfang des Gnadenwahlsstreites oft sagten, Thomasius lehre falsch von der Gnadenwahl, ja, hebe die Gnadenwahl ganz auf, so hätten wir doch den Schein erweckt und den Leuten weis machen wollen, als stimme Thomasius mit uns gegen Ohio. Wir halten es nicht für unsere Pflicht, dieser Behauptung gegenüber ein weiteres Wort zu verlieren und den Gedankengang zu seciren, wodurch Prof. Stellhorn seine Behauptung rechtfertigen zu können glaubt. Herr Prof. Stellhorn bleibt ferner dabei, es sei recht geredet, daß Thomasius in allen zwischen Missouri und Ohio streitigen Punkten mit Ohio stimme, wiewohl Thomasius das Ohio'sche „in Ansehung des Glaubens" allerdings für verfehlt erkläre. Auch darüber glauben wir kein Wort weiter sagen zu sollen. F. P.

Ueber Eheschließung und Ehescheidung.

Grundsätze des amerikanischen Eherechts in ihrer Berührung mit der pastoralen Praxis.

4. Schlechthin unbefugt zur Eheschließung ist eine Person, die schon in der Ehe steht, ein Ehegemahl am Leben hat.

Anm. 1. Ein Mann kann nicht zwei Weiber, ein Weib nicht zwei Männer zugleich zur Ehe haben, und wer einmal in die Ehe getreten ist, kann nicht auf's Neue in die Ehe treten, wenn nicht die erste Ehe, falls sie

gültig war, durch den Tod oder durch absolute Scheidung gelöst, oder, falls sie annullirbar war, in ordentlicher Weise nichtig erklärt ist. Eine vorgebliche oder vermeintliche Ehe, die mit Verletzung irgend einer dieser Bestimmungen geschlossen wird, ist null und nichtig. Das alles gilt auch nach göttlichem Recht, doch mit der Einschränkung, daß die Scheidung oder Nichtigkeitserklärung auch nach Gottes Wort berechtigt gewesen sein muß.

Anm. 2. Eine zweite Ehe, während die erste noch zu Recht besteht, ist auch dann ungültig, wenn eine der so unrechtmäßig verbundenen Personen von dem Hinderniß keine Kenntniß hatte, oder wenn dasselbe ohne beider Wissen bestand, also von einer Seite oder von beiden Seiten eine Absicht der Rechtsverletzung nicht vorlag. Auch in diesem Falle hat die zweite Ehe nie bestanden; es kann also auch eine solche Verbindung nicht eigentlich durch Ehescheidung gelöst werden, und wo durch Statut eine schon bestehende Ehe als Scheidungsgrund für eine spätere sogenannte Ehe angegeben ist, redet das Gesetz nur in uneigentlichem Sinne von Scheidung, und hat dasselbe nur den Zweck, ein Tribunal für die Untersuchung des Falles und die eventuelle Nichtigkeitserklärung zu bestimmen. Nur wo nach vom gemeinen Recht abweichenden Grundsätzen geurtheilt wird, stellt sich die Sache etwas anders. So lange in Texas vor Einführung des gemeinen Rechts noch nach spanischem Recht verfahren wurde, trat eine Frau, die unschuldiger Weise mit einem schon verheiratheten Manne in die Ehe trat, in alle Rechte einer Ehefrau, und solche putative Ehe bestand in Geltung, so lange die Frau ohne Kenntniß des vorhandenen Ehehindernisses verblieb. Nach diesem Verfahren wird auch durch den Tod der ersten Frau die putative Ehe mit der zweiten zu einer ordentlichen, in jeder Hinsicht rechtsgültigen. — Nach den besonderen Statuten gewisser Staaten wird eine bei bestehender erster Ehe geschlossene zweite durch Nichtigkeitserklärung nicht ab initio, sondern von der eingetretenen Annullirung an nichtig. — In einem Staate, dessen Statuten keine Celebrirung der Ehe, keine Trauung erheischen, gilt eine solche zweite Ehe in dem Fall als zu Recht bestehend, wenn nach dem Absterben des ersten Gemahls die bei dessen Lebzeiten unrechtmäßig verbunden gewesenen Personen ihre Beiwohnung fortsetzen. Auch eine kirchliche Trauung kann einem Paar, das in putativer Ehe gelebt hat, nachdem Gott selbst das bisherige Hinderniß durch den Tod entfernt hat, wo nicht andere Ursachen dagegen reden, gewährt werden. — Vgl. Walther, Pastoraltheol. § 22, Anm. 10.

Anm. 3. Ein Conflict zwischen göttlichem und bürgerlichem Recht tritt nach unsern Gesetzen dann ein, wenn eine Person sich auf einen von Gottes Wort nicht anerkannten Grund hin hat scheiden lassen, dann, während ihr verlassenes Gemahl ledig blieb, sich anderweitig verheirathet hat, nun aber ihre Sünde erkennt und bereut und zu dem noch ledig lebenden und zur Fortsetzung der Ehe bereitwilligen ersten Gemahl zurückkehren möchte. Denn in solchem Falle bestehen nun zwei Ehen, eine vor Gott, nämlich die

erste, deren Lösung Gott nicht anerkennt, die aber vor dem Staat aufgehoben ist, und die andere vor dem Staat, die aber Gott nicht als berechtigt anerkennt. Die Auflösung der zweiten Ehe wird der Staat auf den Gewissensgrund hin nicht gewähren, während Gott die Fortsetzung derselben verdammt. Die Fortsetzung der Ehe mit dem ersten Gemahl hingegen, welche nach göttlichem Recht bei vorhandener beiderseitiger Bereitwilligkeit geboten wäre, verbietet der Staat als außerehelichen Umgang. In diesem Fall, der seinen Hauptmomenten nach thatsächlich unter unsere Beobachtung und Beurtheilung gekommen ist, hat zunächst die bußfertige Person die Beiwohnung und den ehelichen Umgang mit dem andern Theil der vor dem Staate bestehenden Ehe abzubrechen und es darauf ankommen zu lassen, daß sie auf Verlassung verklagt und geschieden wird, worauf dann dem Wiedereintreten in die Ehe mit dem ersten Gemahl von Staatswegen nichts mehr im Wege stünde, falls nicht der betreffende Staat dem schuldigen Theil nach erfolgter Scheidung eine neue Ehe untersagte, in welch letzterem Falle die Leute in einen andern Staat ziehen müßten.

Anm. 4. Auf den Fall der unverschuldeten Verschollenheit des einen Theils, in welchem nach Ablauf einer bestimmten Zeit der verschollene Theil als todt angesehen und dem andern Theil eine neue Ehe erlaubt wird, brauchen wir deshalb nicht näher einzugehen, weil bei den heutigen Verkehrsmitteln das Verschollensein, wenn nicht wirklich der Tod eingetreten ist, auf böswillige Verlassung wird zurückzuführen sein, von der wir an dieser Stelle noch nicht zu handeln haben. Nur dies sei bemerkt, daß auch nach bürgerlichem Recht der todtgeglaubte Theil, wenn er zurückkehrt und sein Gemahl anderweitig verheirathet findet, falls er nicht mit Recht als desertor anzusehen ist, als rechtmäßiges Ehegemahl anerkannt wird und die zweite Ehe hinfällt. Vgl. Walther § 26, Anm. 13.

Anm. 5. Unter welchen Umständen das Eingehen einer zweiten Ehe bei schon bestehender früherer Ehe als Bigamie strafbar ist, gehört in das Criminalrecht und kann somit hier unerörtert bleiben, indem die Kirche bei solcher bürgerlichen Bestrafung nicht mitzuhandeln hätte.

5. Unbefugt zur Eheschließung ist auch eine Person, welcher als dem schuldigen Theil bei erfolgter Ehescheidung das Gericht den Statuten des Staates gemäß auf bestimmte Zeit oder bei Lebzeiten des unschuldigen Theils das Eingehen einer neuen Ehe untersagt hat.

Anm. 1. Zwar ist nach göttlichem und weltlichem Recht ein Mensch entweder verheirathet oder unverheirathet, an ein Ehegemahl gebunden oder an kein Gemahl gebunden. Es kann niemand ein Ehemann sein, der keine Ehefrau hat, und keine Ehefrau kann die sein, die keinen Ehemann hat. Ein Mensch kann nicht vor demselben Gesetz außer der Ehe und in der Ehe stehen. Durch eine Scheidung, die nach dem weltlichen Recht geschehen ist, sind deshalb vor dem Staat beide Theile, der schuldige wie der unschuldige

Theil, ledig, ohne Ehe; und durch eine Scheidung, die vor Gott eine Lösung des Ehebandes ist, sind wiederum vor Gott beide Theile, der schuldige wie der unschuldige, ledig, ohne Ehe, ob auch der schuldige Theil der schuldige bleibt. Wo also der unschuldige Theil nicht mehr durch eine schon bestehende Ehe verhindert ist, eine neue Ehe einzugehen, da liegt auch dies Ehehinderniß thatsächlich für den schuldigen Theil nicht mehr vor; denn es haben ja vor der Scheidung für die nun Geschiedenen nicht zwei Ehestände, einer für den Mann, der andre für die Frau, bestanden, sondern es war eine Ehe, in der sie beide lebten, und wenn diese gewesene Ehe den einen Theil deshalb nicht mehr an der Wiederverheirathung hindert, weil sie eben nicht mehr besteht, so kann dieselbe Ehe nicht als nach demselben Recht noch bestehend dem andern Theil als Ehehinderniß wirken.

Wohl aber kann der Fall nun nach geschehener Scheidung vor dem Staatsgesetz so liegen, daß für den schuldigen Theil ein neues Ehehinderniß erwachsen ist, und zwar nicht aus seinem früheren Ehestand, sondern aus seiner Schuld an der Zerreißung jenes Bandes, falls nämlich als Strafe solcher Schuld nach dem Staatsgesetz die Entziehung des Rechts der Wiederverehelichung in irgend einer Weise über ihn verhängt wird. Statuten dieser Art bestehen in nicht wenigen Staaten der Union, sei es nun, daß ein Statut diese Strafe vorschreibt, oder daß das Gesetz dem Gericht zur Verhängung derselben Vollmacht gibt, und sei es, daß die Rechtsentziehung währen soll, so lange der geschiedene unschuldige Theil lebt, oder so und so viel Jahre, oder bis sie vom Gericht aufgehoben und dem Bestraften das ihm abgesprochene Recht wieder zugesprochen wird, sei es, daß diese Strafe einer Scheidung wegen Ehebruchs (außerehelichen Umgangs), oder daß sie auch einer Scheidung wegen Verlassung folgt, endlich sei es, daß dem Verurtheilten jede neue Ehe untersagt wird, oder sei es, daß der Theil, welcher Ehebruch begangen hat, nur mit der oder dem particeps criminis, der Person, mit welcher der ehebrecherische Umgang stattgefunden hat, nicht in die Ehe treten darf. Alle die angeführten strafrechtlichen Bestimmungen finden sich hin und her in Gesetzbüchern unserer Staaten. Nicht alle Staaten haben solche Gesetze, auch gilt eine solche Bestimmung nur für den Staat, der sie in seinen Statuten hat; doch ist in manchen Staaten durch Statut festgesetzt, daß wenn eine Person, der in dem betreffenden Staat das Wiederverheirathungsrecht entzogen ist, mit einer andern Person in einen andern Staat geht, beide in der Absicht, das Gesetz zu umgehen und sich dort trauen zu lassen, die so geschlossene Ehe in dem Staat, dessen Statut übertreten, dessen Strafverhängung beiseitegesetzt worden ist, ungültig sein soll.

Anm. 2. Allerdings gibt es auch Staaten, welche das Verbot der Wiederverheirathung des schuldigen Theils nicht, wie oben entwickelt, als eine strafrechtliche Entziehung, sondern als eine noch aus der früheren Ehe

herzuleitende Verneinung des Rechts zu neuer Eheschließung auffassen, und in diesen Staaten läßt sich das Gesetz auch nicht dadurch umgehen, daß sich der schuldige Theil in einem andern Staate trauen läßt und nachher verheirathet zurückkehrt, sondern er muß, um wieder heirathen zu können, das Domicil, welches ihm die Wiederverheirathung unmöglich macht, gänzlich verlassen und in einen andern Staat auswandern.

Anm. 3. Im allgemeinen wird, wo eine solche Entziehung oder Vorenthaltung der Befugniß zur Wiederverheirathung für den schuldigen Theil überhaupt wirkungskräftig ist, eine trotzdem geschlossene Ehe einfach für null und nichtig angesehen, selbst wenn die neue Ehe mit dem als unschuldigen Theil geschiedenen früheren Gemahl geschlossen worden wäre. Es kann also der Fall vorkommen, daß A. und B. gerichtlich geschieden worden wären, daß nun B., der schuldige Theil, mit einer dritten Person, C., keine Ehe schließen könnte, daß aber auch A. und B. nach geschehener Aussöhnung und gewährter Verzeihung sich nach dem Staatsgesetz nicht in neugeschlossener Ehe verbinden dürften und ihre Ehe, falls sie dieselbe doch schlössen, als keine rechtsgültige anerkannt würde. Und doch kann ja eine solche Erneuerung ihrer Ehe den Geschiedenen Gewissenssache sein, daß ihnen also nichts übrig bliebe, als (falls nicht gerichtliche Erlaubniß zur Eheschließung im Staat zu erlangen wäre) sich in einem andern Staate niederzulassen, dort ihre Eheschließung zu bewerkstelligen und als Eheleute zu leben. Vgl. Anm. 3. des vorigen Paragraphen. Es versteht sich, daß auch mit einer andern Person der schuldige Theil nach dem Tod oder der Wiederverheirathung des unschuldigen Theils unter oben angegebenen Gesetzen sich nur nach vollzogener Auswanderung verehelichen kann. A. G.

Die lutherische Kirche in den Ostseeprovinzen.

Den Lesern dieses Blattes ist schon öfter von der gegenwärtigen Drangsal der Lutheraner in den russischen Ostseeprovinzen berichtet worden. Die dortige lutherische Kirche ist zur Zeit in der That ecclesia pressa und erweckt daher mit Recht die Theilnahme der evangelischen Christenheit. So dürfte es von Interesse sein, die jüngsten kirchlichen Ereignisse jener Lande in das Licht der Vergangenheit zu stellen, das Sonst und das Jetzt mit einander zu vergleichen. Ein ausführlicher Artikel in der von Luthardt herausgegebenen „Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben", Heft 11 und 12, 1887, orientirt uns über den Gang und Stand des Lutherthums in Rußland. Wir entnehmen demselben folgende Daten.

Die Lehre Luther's faßte in jenen Provinzen, Kurland, Livland, Estland, schon zeitig Wurzel. Nicht nur die deutschen Colonisten, welche dort die Herrschaft erlangt hatten, die Bürger in den Städten, die Ritter auf den Burgen, auch die Eingeborenen, Kuren, Liven, Esten, nahmen das

Evangelium mit Freuden auf. Schon im Jahr 1523 schrieb Luther „an alle Christen in Liefland, zu Kiphe, Revell und Tarbthe": „Ich habe erfahren mündlich und schriftlich, wie daß Gott, der Vater unseres HErrn und Heilandes JEsu Christi, auch bei euch sein Wunder angefangen und euere Herzen mit seinem gnadenreichen Licht der Wahrheit heimgesucht, dazu auch so gesegnet hat, daß ihr's von Herzen aufgenommen als ein wahrhaftigs Gottes Wort . . ., daß ich euch mit Freuden mag selig sprechen, die ihr am End der Welt, gleichwie die Heiden (Apost. 13, 48.), das heilsame Wort mit aller Lust empfahet." In einem Brief an Spalatin aus dem folgenden Jahr heißt es: Evangelium oritur et procedit in Livonia, sic mirabilis est Christus. In dem ersten Briefe fügt Luther hinzu: „Es werden ungezweifelt auch unter euch Wölfe kommen, zuvor wo die guten Hirten, so euch jetzt Gott gesandt hat, hinweg kommen . . ., und wo ihr an der reinen Lehre hangen und bleiben werdet, wird das Kreuz und die Verfolgung nicht außen bleiben." Damit war jenen fernen Glaubensgenossen im Osten ihr künftiges Geschick geweissagt.

Die Kirchenordnung der Stadt Reval vom 19. Mai 1525 war die älteste evangelische Kirchenordnung. Derselben folgte die der Stadt Riga und anderer Städte. In den Städten war es der Rath, der, wie in den deutschen Städten, als Vertreter der Stadtgemeinde die Reformation einführte und durchführte. Doch war die Ortsgemeinde, die Versammlung der Bürger, auch direct thätig, wie bei Berufung der Prediger, bei Ausübung der Kirchenzucht. In Kurland sorgte der Herzog in Gemeinschaft mit den Rittern dafür, daß überall Wort und Sacrament nach Christi Einsetzung verwaltet wurde. So ging es mit dem Evangelium in jenen Landen rüstig vorwärts. Wie ernstlich sich die dortigen Lutheraner die Reinerhaltung der Lehre angelegen sein ließen, beweist ein Vorfall aus Riga vom Jahr 1527. Ein Prediger Bomhouver hatte die Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben angetastet. Er stritt darüber in einer öffentlichen Disputation mit den zwei andern Predigern der Stadt. Die versammelte Gemeinde verdammte darauf seine Meinung als „eine gottlose, irrige, teuflische" und that ihn, nachdem er vergeblich zum Widerruf vermahnt war, in den Bann.

Eine schwere Zeit der Prüfung kam über die zwei Provinzen Kurland und Livland, sonderlich die letztere, als sie unter polnische Herrschaft gerathen waren. Die Ritterschaft verlangte in dem Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. November 1561, „daß uns unangetastet und heilig gehalten werde die Religion, wie wir sie nach den evangelischen und apostolischen Schriften der reineren Kirche der nicänischen Synode und nach dem Augsburgischen Bekenntniß bisher gewahrt haben, und daß wir niemals durch irgendwelche Vorschriften, Maßregelungen und Abstimmungen geistlicher oder weltlicher Behörden auf irgendeine Weise belästigt oder behelligt werden; sollte es wider Erwarten doch geschehen, daß wir gemäß

der Richtschnur der heiligen Schrift, die vorschreibt, Gott mehr als den Menschen zu gehorchen, unsere Religion und unsere gewohnten Gebräuche bewahren und in keiner Weise zulassen, daß wir davon losgerissen werden." Als die polnischen Könige dann, unter dem Einfluß der Jesuiten, ihr Wort brachen und die ihnen untergebenen Evangelischen zur päbstischen Religion mit Gewalt zu zwingen suchten, haben Ritter und Gemeine ihr Gelübde gehalten, haben sich mit Knütteln aus ihren Kirchen treiben lassen und in Wäldern und Höhlen ihren Gottesdienst fortgesetzt.

Nach der Zeit des Martyriums folgten wieder Tage der Erquickung, als 1621 Livland und Kurland, wie früher schon Estland, in den Besitz Schwedens überging. Gustav Adolf sorgte väterlich für diese neuen Provinzen seines Reichs, und gerade auch für Kirche und Schule, und ließ den einzelnen Städten und Gemeinden ihre kirchlichen Rechte und Freiheiten. Wenige Tage vor seinem Tod unterzeichnete er die Stiftungsurkunde der Universität Dorpat. Karl XI. dagegen brachte das landesherrliche Kirchenregiment zur Geltung. Fast alle Pfarreien wurden unter königliches Patronat gestellt. Das Gemeindevorsteheramt wurde abgeschafft. Der schwedische Generalgouverneur war summus episcopus. Karl XI. erklärte: „Wir können nicht länger zugeben, daß ein so großes Regale (die Kirchenregierung) und der königlichen Gewalt allein zugehöriges Recht von Unserer hohen Gewalt sollte abgesondert und getrennt werden, sondern haben deshalb erklärt, daß dieses bloß als der höchsten Obrigkeit allein vorbehalten sein muß." Durch königliches Edict wurde die Concordienformel zum Bekenntniß hinzugeschlagen. Alle Kinder gemischter Ehen mußten lutherisch getauft werden.

Es war ein griechisch-katholischer Fürst, welcher die lutherische Kirche der Ostseeprovinzen aus den Fesseln des orthodox-lutherischen Staatskirchenthums befreite und den einzelnen Gemeinden ihre kirchliche Selbstständigkeit zurückgab, Peter der Große. Derselbe entriß den Schweden im schwedisch-russischen Kriege jene vielbegehrten, gesegneten Länder an der Ostsee. Obgleich er als Eroberer unumschränkte Gewalt hatte, beschwor er doch eine Capitulation, die dahin lautete, daß „die bis dahin exercirte Religion secundum tessaram der unveränderten Augsburgischen Confession und von selbiger Kirche angenommenen symbolischen Bücher ohne einigen Eindrang, unter was Vorgang er auch könnte bewirkt werden, rein und unverändert conserviret und bei der Administration sowohl internorum als auch externorum ecclesiae von altersher gewöhnlichen Consistorien (d. h. Kirchenbehörden der einzelnen Städte) und kompetirenden jurium patronatus sonder Veränderung ewiglich conserviret werden." Im Nystädter Friedensschluß vom 30. August 1721 wurde garantirt, „daß in solchen cedirten Ländern kein Gewissenszwang eingeführt werden soll, jedoch daß in selbigen die griechische Religion hinfüro ebenfalls frei und ungehindert exercirt werden könne und möge."

Geraume Zeit haben die russischen Kaiser die Freiheit der lutherischen Kirche ihres Reiches geschützt, und diese Freiheit diente nur zum Wohl und Gedeihen der Kirche. Es war dann zunächst ein innerer Feind, der das Erbe der Reformation schädigte. Der Rationalismus, die Aufklärung fand auch in den Ostseeprovinzen Eingang und hat da viel verderbt. Es folgte aber auch hier ein Wiedererwachen des Glaubens. Am Ende des vorigen Jahrhunderts machte sich auch wieder Druck von oben spürbar. Einer staatlichen Behörde, dem sogenannten Reichs-Justizcollegium, wurde die oberste Entscheidung der kirchlichen Angelegenheiten der fremden Confessionen übergeben. Dasselbe erließ 1794 und 1805 Verordnungen betreffs der Mischehen zwischen Lutheranern und Griechen zu Gunsten der griechischen Kirche. Der lutherische Theil mußte einen Revers unterschreiben, der ihn zur griechischen Taufe der Kinder dieser Ehe verpflichtete. Den lutherischen Pastoren war die Trauung gemischter Paare untersagt. Indeß war es ein russischer Staatsmann griechischer Confession, der den Bekenntnißstand der lutherischen Kirche gegenüber der drohenden Unionsgefahr schützte und sicherte. Am Reformationsfest 1817 wurde in Petersburg ein ähnliches Schauspiel aufgeführt, wie in Berlin. Die lutherischen Pastoren der Stadt übertrugen dem reformirten Pastor Muralt die Festpredigt und feierten mit dem Herrnhuter Prediger und etlichen anwesenden englischen Missionaren gemeinsam das Abendmahl. Und es wurde nun kräftig darauf hingearbeitet, die verschiedenen protestantischen Confessionen Rußlands in Eine allgemeine „evangelische" Kirche zu vereinigen. Da legte sich der Staatsrath Alexander Turgeniew in's Mittel, erinnerte an den Nystädter Friedenstractat und bestimmte die russische Regierung, andere Bahnen einzuschlagen, als die preußischen Könige, und das Sonderbekenntniß und die Selbstständigkeit der lutherischen Kirche aufrechtzuerhalten. Der Kaiser Nicolaus I. unterstellte die lutherische Kirche Rußlands mit Ausnahme von Finnland und Polen einem General-Consistorium. Durch ebendiese Kirchenordnung vom Jahr 1832 wurden nochmals die lutherischen Symbole, einschließlich der Concordienformel, als einige Norm für alle öffentliche Verkündigung, für mündliche und schriftliche Lehre bestätigt. Gerade in den letzten Jahrzehnten hat die lutherische Volksschule in den Ostseeprovinzen einen Aufschwung genommen und Früchte getragen, wie wohl in keinem protestantischen Land Deutschlands. Die Freigeisterei des modernen deutschen Lehrerstandes hat hier am wenigsten der Verbreitung der reinen Katechismuslehre Eintrag gethan.

Und nun der gegenwärtige Nothstand? Schon in den vierziger Jahren, unter Nicolaus I., machte die griechische Kirche unerhörte Propaganda unter den Lutheranern Livlands. Durch eitle Versprechungen, Geld und Bestechung wurden Tausende von Lutheranern, und darunter gewiß manche Einfältige, zur griechischen Kirche hinübergezogen. Der vorige Kaiser, Alexander II., übte Toleranz. Er ließ es geschehen, daß viele jener Ab-

trünnigen zurückkehrten und in den Verband ihrer ehemaligen, der lutherischen Gemeinden wieder aufgenommen wurden. Jener Revers bei gemischten Ehen wurde aufgehoben. Der jetzige Kaiser, Alexander III., dagegen erweist sich gerade gegen seine lutherischen Unterthanen als Barbar und asiatischer Despot. Daß der Revers bei Mischehen wiederhergestellt ist, ist das Geringste. Deutschthum und Lutherthum soll systematisch ausgerottet werden. Die griechischen Popen beschwatzen, belügen und betrügen das arme Landvolk. Die Schulen stehen unter der Aufsicht, d. h. Knute, staatlicher Inspectoren. Der Bau lutherischer Kirchen ist von der Zustimmung des griechischen Clerus abhängig gemacht. So ist kürzlich der Bau einer lutherischen Kirche in Illukst (Estland) sistirt worden. Besitzthum lutherischer Gemeinden, Land und Gebäude, wird unter irgend einem Titel und Schein des Rechts expropriirt. Die Gouverneure der Provinzen verbieten Bibelstunden. In Livland allein befinden sich 50 lutherische Pastoren auf der Anklagebank, weil sie die in den Jahren 1865—1885 zurückgetretenen 30,000 Convertiten kirchlich bedienen. Einer ist bereits in das Innere des Reichs verwiesen.

Ja, das ist Druck, Christenverfolgung, wie sie in diesem Jahrhundert etwa nur in der Verfolgung der Lutheraner von Seiten des preußischen Königs, Friedrich Wilhelm III., ihres Gleichen hat. Doch müssen wir schließlich sagen, daß von ganz anderer Seite, von der sogenannten lutherischen theologischen Facultät in Dorpat mehr Unheil über die Ostseeprovinzen ausgegangen ist, als von allen polnischen und russischen Tyrannen insgesammt. Die dortigen Professoren lutherischen Namens haben sich rücksichtsloser, als je ein König und Kaiser, über den kirchlichen Rechtsstand, über die Verbindlichkeit der lutherischen Symbole hinweggesetzt, haben sich an dem Allerheiligsten der Kirche Luther's vergriffen, an der Autorität der heiligen Schrift, sie gehen darauf aus, Gottes Wort dem lutherischen Christenvolk aus dem Herzen zu reißen. Was Luther den Christen Livlands von Kreuz und Verfolgung und gerade auch, was er von den kommenden Wölfen geweissagt hat, hat sich erfüllt. Die lutherische Kirche der Ostseeprovinzen krankt schließlich an denselben Schäden, wie die deutschen Landeskirchen. Indeß es findet sich gerade dort noch ein Häuflein wackerer Christen, welche gewiß auch alle künftigen Trübsale durch Gottes Gnade bestehen werden. Und es gibt dort noch eine ziemliche Anzahl Pastoren, welche im Gegensatz zu der neueren Theologie am Wort und Bekenntniß festhalten. Möchten diejenigen, welche sich bisher ihren lutherischen Glauben etwas haben kosten lassen, sich nur ein Herz fassen und das Joch des falschen Lutherthums gänzlich abschütteln! Möchte der Christus mirabilis, der einst in Livland sein Wunder gethan, sein wunderbares Werk in jenen Provinzen damit krönen, daß er den treuen Söhnen Luther's daselbst eine kirchliche Heimath bereitet in einer freien lutherischen Kirche, in welcher die reine Lehre und rechte Praxis regiert! G. St.

Vermischtes.

In unserer practisch und theoretisch materialistischen Zeit, in der Tausende und Millionen das, was ihre Väter geglaubt haben, als eines aufgeklärten Geschlechts unwürdig, als unleidliche Zumuthung an den seiner Fesseln entledigten Menschenverstand zum alten Gerümpel geworfen haben, sehen wir solche ihrer Meinung nach fortgeschrittene Geister in fern entlegenen Rumpelkammern umherstöbern und mit alten, moderigen Superstitionen kindischgewordener, am Marasmus hinsiechender Völker zum Vorschein kommen, dieselben abstäuben, mit einigen modernen Kattunstreifen behängt, auf abenteuerliche Altäre stellen und mit einem nebelhaften Cultus umgeben. Dieser Art ist das Thun und Treiben der Freimaurer; zu diesen Erscheinungen gehört auch, was man aus dem vom modernen Unglauben tief durchdrungenen Frankreich hört, daß nämlich dort, wo man mit dem überlieferten Christenthum aufzuräumen sich bemüht, selbst die Spuren desselben zu verwischen beflissen ist, in neuester Zeit dem aus Asien importirten esoterischen Buddhismus eine neue Heimath zu bereiten angefangen hat. Es hat sich zu diesem Zweck aus Leuten, denen die Wunder der heiligen Schrift unglaublich vorkommen, eine besondere Gesellschaft gebildet, deren erster Präsident, ein Monsieur Louis Dramard, als Zwecke der Verbindung angibt: 1.) einen Mittelpunkt zu bilden für eine allgemeine Verbrüderung der Menschheit, ohne Unterschied der Race, des Glaubens oder der Farbe; 2.) das Studium der orientalischen Literaturen, Religionen und Wissenschaften zu ermuthigen; 3.) die unerklärten Gesetze der Natur zu erforschen und die latenten Kräfte des Menschen zu entwickeln. — Das an dritter Stelle genannte Strebeziel wird vornehmlich durch das unter 2.) aufgeführte Studium der orientalischen Religionen und Wissenschaften verfolgt werden sollen, und es liegt kein triftiger Grund vor, zu bezweifeln, daß der Spuk, den diese Forscher nach den „unerklärten Gesetzen der Natur" aufführen werden, und die Zumuthungen, die sie an die „Gläubigen" ihrer esoterischen Gnosis stellen werden, den Unfug aller Geisterklopfer weit hinter sich lassen werden, und daß die „latenten Kräfte des Menschen", die sie wecken werden, diejenigen sein werden, durch deren Wirkung sich vollzieht, was der Apostel ausspricht mit den Worten: „Da sie sich für weise hielten, sind sie zu Narren worden." Ja, man wird sich nicht wundern dürfen, wenn einer und der andere dieser Esoteriker thatsächlich noch im Tollhaus Quartier finden wird. A. G.

Literatur.

Doctor Martin Luther als Treckejunge. Eine Bergmannspredigt von M. Cyriacus Spangenberg. Mit einem Vorwort, Spangenberg's 22 Predigten über Luther betreffend. Herausgegeben von Heinrich Rembe. Eisleben. 1887. Druck und Verlag von Ed. Winkler. XXIII und 64 Seiten; Preis, broch.: 25 Cts.

Von den 22 Predigten, die Spangenberg, seit er sich „diesem geistlichen Gottesstreiter und Friedeboten jährlich in seiner befohlenen Gemeine zween Tage zu Gedächtniß der Wohlthaten, die Gott durch ihn beschert, hinfort zu halten fürgenommen", zu gesegnetem Gedächtniß Dr. M. Luther's gehalten hat, trug die vierzehnte den Titel: „Von dem seligen Gottesmanne D. Mart. Luth., das geistlich Bergwerk belangende, wie er sich darauf, dasselbige zu bauen ergeben", und in acht Predigten wird nun Luther als Bergmann dargestellt, der als treuer und wohlgeschickter und zugerüsteter Arbeiter in seines Gottes geistlichem Bergwerk unter großem Segen seine Arbeit verrichtet habe. Die zweite dieser Bergmannspredigten, von denen der Verfasser schrieb: „Weil ich unter meinen befohlenen Pfarrkindern das mehrertheil Bergleute habe, bin ich verursachet worden, des lieben Lutheri Amt, Mühe, Sorge, Fleiß und Treue in der Bergarbeit fürzubilden", liegt hier in einem von Herrn Rembe besorgten und mit einem Vorwort versehenen Neudruck vor. Was ein „Treckejunge" ist und inwiefern Dr. Luther in vielfacher Hinsicht einem solchen verglichen werden konnte, das eben zeigt der alte Spangenberg in dieser Predigt, die er am 19. Februar 1570 gehalten und nachher in Druck gegeben hat.

G.

Der Briefwechsel des M. Cyriacus Spangenberg. Herausgegeben von Heinrich Rembe.

In einzelnen Druckbogen ist uns der erste Theil dieser Schrift zugegangen. Dieser erste Theil enthält auf 132 Seiten Gr. 8° 49 Briefe von Spangenberg und an denselben aus den Jahren 1550—1572. Fast sämmtliche hier veröffentlichte Briefe waren bisher ungedruckt. Als Fundorte sind angegeben: Eislebener Thurmarchiv, Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M., Staatsarchiv zu Schwerin, Staatsarchiv Lübeck, Herzogl. Bibliothek Gotha, Pfarrarchiv der St. Andreaskirche zu Eisleben, Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel, Antiquariat von Otto Aug. Schulz in Leipzig. Den Briefen sind hie und da von dem Herausgeber kurze biographische Notizen in Anmerkungen beigefügt worden. — Cyriacus Spangenberg's Name ist mit der Kirchengeschichte der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eng verflochten. So wird jeder, der diese merkwürdige und für unsere lutherische Kirche so überaus wichtige Zeit genauer kennen lernen will, auch dankbar nach dem greifen, was ihm hier von dem Briefwechsel Spangenberg's geboten wird. Erinnern müssen wir, daß dem Werk sofort ein möglichst genaues Verzeichniß der Druckfehler, deren sich nicht wenige finden, beigegeben werden möchte. Der Preis ist uns noch nicht mitgetheilt. Wir behalten uns vor, später noch ausführlicher auf diese Schrift zurückzukommen.

F. P.

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. Amerika.

Die Evangelische Allianz. Kürzlich fand in Washington, D. C., eine Versammlung der sogenannten „Evangelischen Allianz" statt, einer unionistischen Vereinigung von Predigern und Laien aus verschiedenen, sich evangelisch nennenden Gemeinschaften, z. B. Methodisten, Presbyterianern, Baptisten, Namenlutheranern und anderen mehr. Hauptzweck soll sein die Verbrüderung der verschiedenen evangelischen Sonderkirchen. Ihre Entstehung verdankt diese Allianz nebst Andern auch dem verstorbenen, zur sogenannten „lutherischen" Generalsynode gehörenden Dr. S. S. Schmucker, welcher für

diese Verbrüderung zur Verleugnung oder Vertuschung der Wahrheit ein so weitherziges Glaubensbekenntniß verfaßte, daß sich alle Secten zu demselben bekennen konnten. Der gemeinsame Glaube ist darin auf Kosten der Schriftlehre auf's Aeußerste beschränkt. Die Glieder der Generalsynode, welche sich an der letzten Allianz-Versammlung betheiligten, fühlen sich jedoch nun sehr zurückgesetzt, weil sie dabei nicht mitreden durften. Geschieht ihnen recht! Wer sich einen Lutheraner, einen Bekenner der reinen Bibellehre nennt und wer ein solcher von Herzen auch ist, wird Irrgeister und ketzerische Menschen meiden und nicht gemeinschaftliche Sache und Bruderschaft mit ihnen machen. Tit. 3, 10. 2 Joh. 9—11. — Bei jener Allianz Versammlung wurde auch tüchtig über die „Fremden" losgezogen; speciell den Deutschen galten die Liebenswürdigkeiten. Die lutherischen Deutschen haben durch Gottes Gnade mehr für den Aufbau des Reiches Gottes in diesem Lande gethan, als alle Schwärmer im Lande, und somit verdankt auch jenen das hiesige Gemeinwesen nicht zum geringsten Theile viele der Segnungen, die das Reich Gottes mit sich bringt. (Ev.-Luth. Gem.-Blatt.)

Ueber die Gründung neuer Gemeinden an Orten, wo schon eine Gemeinde besteht, hat man bei den Episcopalen auf der letzten Synode 1887 einen „Canon" angenommen, nach welchem fortan verfahren werden muß. Dieses Kirchengesetz lautet: „An Orten, wo die Kirche schon besteht, soll keine neue Pfarrei gebildet, keine neue Kirche oder Kapelle errichtet, keine neue Gemeinde gesammelt werden, auch soll die Lage einer schon bestehenden Kirche, Kapelle oder Gemeinde nicht geändert werden, ohne die schriftliche Zustimmung des Bischofs der Diöcese und die förmliche Genehmigung der stehenden Commission. Doch soll die stehende Commission in solcher Sache nicht handeln, bis zuvor den Pastoren und Vorständen der drei Kirchen oder Gemeinden, deren Kirchgebäude der Stelle, die für die neue Kirche in Vorschlag gebracht ist, am nächsten liegen, Anzeige gemacht worden ist, und bis solchen Pastoren und Vorständen wenigstens ein Monat Zeit gelassen ist, etwaige Einwendungen, die sie mögen zu machen haben, vorzulegen. — An Orten, wo die Kirche noch nicht besteht, soll die schriftliche Erlaubniß des Bischofs der Diöcese, der auf und mit Beirath und Zustimmung der stehenden Commission zu handeln hat, genügen für die Bildung einer neuen Pfarrei." Durch die Befolgung dieser Regel soll es vermieden werden, daß auf gleichem Gebiete oder in zu naher Nachbarschaft mehrere Gemeinden entstehen, deren eine der gedeihlichen Entwickelung der anderen hinderlich werden würde, eine Rücksicht, die man auch Gemeinden, die nicht unter bischöflicher Herrschaft stehen und sich nicht durch solche Kirchengesetze regieren lassen, sondern nur die Liebe und das Gedeihen der Kirche zum Maßstab zu nehmen haben, empfehlen dürfte. A. G.

Dr. Späth und die Hamburger Conferenz. In der letzten Nummer von „Lehre und Wehre" tadelten wir es, daß Hr. Dr. Späth die Hamburger Conferenz um die Anhersendung von „deutscher Theologie" bat. In Bezug auf unsere Ausstellung schreibt Hr. Dr. B. M. Schmucker im „Lutheran": „Besonders wird es getadelt, daß Dr. Späth den Wunsch äußerte, es möchte uns deutsche Theologie gesendet werden, mit welcher ‚Lehre und Wehre' verschont bleiben möchte Die ganze Erörterung ist ein Spiel mit Worten. Die deutsche Theologie, welche Dr. Späth unter uns im Schwange sehen möchte, ist nicht die, von welcher der Schreiber so verächtlich redet, sondern die gute, alte, orthodoxe Theologie Luther's und der Bekenntnißschriften, welche durch Gottes Gnade von den Deutschen in deutscher Zunge wieder hergestellt worden ist, und welche Amerika und alle andern Länder gut gebrauchen könnten." Hr. Dr. Schmucker wolle Folgendes bedenken: Wenn Dr. Späth die Hamburger Conferenz bat, dieselbe möchte nach Amerika „deutsche Theologie" senden, so konnte und kann das nur so verstanden werden, daß er um die Theologie bat, welche die Conferenz, sonderlich die hervorragendsten Glieder derselben, z. B. ein Luthardt, vertreten. So haben sicherlich alle Glieder der Conferenz

Dr. Späth verstanden. Hätte Dr. Späth unter „deutscher Theologie" die „alte gute orthodoxe Theologie Luther's und der Bekenntnisse" verstanden, so hätte er, um nicht mißverstanden zu werden, etwa sagen müssen: „Gebt uns deutsche Theologie, aber nicht die, welche ihr gegenwärtig habt, sondern die Theologie, welche vor 300 Jahren von Luther und den Bekenntnißschriften gelehrt worden ist." Eine solche Bitte würde die Conferenz freilich etwas sonderbar gefunden haben. Uebrigens scheint auch Hr. Dr. Schmucker in dem Irrthum befangen zu sein, daß die moderne „lutherische Theologie", wie sie z. B. von einem Luthardt vertreten wird, eine Wiederherstellung der Theologie Luther's und der Bekenntnißschriften sei. F. P.

Die Geschichte Jonas. Ueber diesen Gegenstand hat Professor Townsend in der Plymouth-Kirche zu Brooklyn eine Predigt gehalten, die jetzt als Pamphlet im Druck erschienen ist. Nachdem der Verfasser ausgeführt hat, daß sich die Errettung des Propheten aus des Walfisches Bauch auf natürlichem Wege nicht erklären lasse, sagte er: „Falls diese Geschichte Jonas und viele andere, welche ein ebenso auffallendes und wunderbares Eingreifen Gottes involviren, nicht buchstäblich wahr wäre, so wäre der Grund unserer christlichen Religion dahin, wäre unser evangelischer Glaube ferner nicht werth, daß man für ihn einträte, müßte ein neues Religionsgebäude entdeckt werden, oder wir müßten hilflos und hoffnungslos ohne die Erquickungen und Tröstungen bleiben, welche so lange die Menschheit aufgerichtet haben. In seiner Abhängigkeit von seinen behaupteten Thatsachen unterscheidet sich das Christenthum von anderen Religionen. Andere Religionssysteme sind speculativ; ihre Thatsachen sind nebensächlich. Die Thatsachen der christlichen Religion hingegen sind wirklich und stehen oben an; das heißt, wenn Adam und Abraham nie gelebt haben, wenn Gott nicht durch Mosen das Gesetz gegeben hat, wenn Christus eine mythische Person war, wenn er nicht gelebt hat, nicht gestorben und auferstanden ist, dann fällt, wenigstens nach dem Urtheil eines Menschen, der den geringsten Respect vor logischen Beweisführungen und Schlüssen hat, das ganze Gebäude des Christenthums zu Boden. Christenmenschen müssen sich an die Thatsachen halten oder aber consequent sein und ihr ganzes System aufgeben. Logischerweise gibt es für einen evangelischen Christen keinen dritten Weg. Die Berichte der Bibel und das Christenthum sind immer unzertrennlich vereint gewesen und müssen es bleiben. Die Uebereinstimmung des Christenthums mit sich selbst und der Muth, mit dem die natürlichen und übernatürlichen Ereignisse, welche das Alte Testament erzählt, von den Gründern des Christenthums wiederholt betont werden, zwingen zu dem Schluß, daß die Bibel eine Einheit ist und daß, was die Erlösung der Welt anlangt, Judenthum und Christenthum unzertrennlich sind. . . Und auch das ist wahr: die behauptete Thatsache, daß Gott an Jona ein Wunder gethan habe, damit der Prophet um so treuer die göttliche Botschaft ausrichten möchte, und daß er möchte ein prophetisches Zeichen der Auferstehung Christi und unserer eigenen Auferstehung sein, ist nicht unglaublicher als irgend eins der Dutzende von Wundern, welche in der Bibel berichtet sind. Wenn man eins leugnet, muß man sie alle leugnen. Die Geschichte Jonas ist nicht unglaublicher als die Theilung der Wasser des Rothen Meers, nicht unglaublicher, als daß Elias Feuer vom Himmel gerufen hat, nicht unglaublicher als die Erhaltung Daniels in der Löwengrube oder daß seine drei Gefährten im Feuer gewandelt sind, nicht unglaublicher als die Geschichte von Christi Tod, Begräbniß und Auferstehung, davon des Jona Erfahrungen stets als prophetische Typen angesehen worden sind und worauf der Glaube und die Hoffnung der ganzen christlichen Welt in höchster Abhängigkeit beruhen." — Daß solche Zeugnisse jetzt mehrfach laut werden, ist ein erfreulicher Beweis dafür, daß die rationalistische „neue Theologie" durch ihren Widerspruch hie und da eine entschiedene Reaction hervorruft und die Prediger nöthigt, Farbe zu bekennen. A. G.

II. Ausland.

Die preußische Staatsregierung und die evangelische Kirche. Warum die preußische Staatsregierung auf die „evangelische" Kirche nicht die gleiche Rücksicht, wie auf die römische Kirche, nehme, das erklärt die „Conservative Monatsschrift" in der Januar-Nummer also: „Der Politiker rechnet überall mit Größen, die sich als lebendig und wirksam in der Gegenwart ausweisen, sei es durch einen Druck, den sie ausüben, oder ihren Widerstand. Er sieht die Sachen nicht mit Glaubensaugen an, sondern mit berechnenden. Darum muß für ihn die evangelische Kirche ganz anders erscheinen, als die katholische Kirche ist. Die letztere ist etwas Greifbares; jede Stelle, an der man sie anpackt, führt und weist auf einen Mittelpunkt hin, die Curie. Der Pabst ist die Kirche, und der Pabst ist eine reelle Macht, mit der ein Diplomat auf seine Weise verhandeln kann über Krieg und Frieden. Wo aber stößt der Politiker auf eine greifbare Macht in der evangelischen Kirche? wo nur auf eine Stelle, an der er sie als solche anfassen kann? Hier steht er vor einem ganzen Heer von Päbsten, die nichts weniger sind als Diplomaten, und wo die Haltung des einen nicht eine Spur von Gewähr gibt für die Haltung der andern. Welch eine Verwirrung und Verzürnung der Parteien hat sofort wieder nur das Auftauchen des ‚Hammerstein'schen Antrages' angerichtet! . . . Welche theologische Stellung soll nun die Staatsregierung gegenüber der evangelischen Kirche mit ihren auseinandergehenden Richtungen einnehmen? Soll sie etwa sagen: Wir erkennen die Partei der Confessionellen und der Positiv Unirten als die wahren Vertreter der evangelischen Kirche an und stellen uns daher freundlich zu ihren Anträgen, während wir die Protestantenvereinler und die Mittelpartei beiseite schieben und ihre Opposition gegen die Verfassungsänderungen übersehen? Nicht nur Dr. Beyschlag und die Seinigen, auch ein Mann wie Dr. Fabri, sind ja entschieden gegen die Hammersteiner aufgetreten. Wem soll die Staatsregierung nun Recht geben? — Wir hoffen, daß das Auftreten der Generalsynoden eine gute Wirkung übt, erstlich durch die große Uebereinstimmung der Forderungen und Wünsche und zweitens durch die Sachlichkeit und Faßlichkeit derselben. Allein in Bezug auf den letzteren Punkt konnte gar nichts Besseres verlangt werden, als der schon am 20. März 1887 veröffentlichte, von den Herren von Kleist-Retzow und von Hammerstein ausgearbeitete Gesetzentwurf. Aber die Theologen umgeben die Sache noch fortwährend mit einer solchen Staubwolke von principiellen Erörterungen, persönlichen Anklagen, Verdächtigungen (in Bezug auf Romanisirung, hierarchische Bestrebungen u. s. w.), daß von einer vernünftigen sachlichen Discussion jenes Entwurfes gar keine Rede sein konnte." Wahrlich, eine drastische Beschreibung dessen, was die landesherrliche Union in ihrem weiten Schooße vereint. F. P.

Consistorial-Politik. Daß von den heutigen Consistorien auf die sogenannten evangelisch-lutherischen Landeskirchen Deutschlands eitel Unheil ausgeht, dieweil sie durchaus Christum und Belial unter Einem Hut halten wollen, beweist folgende Episode aus der letzten Hannover'schen Landessynode. Als daselbst die grundstürzende Ritschl'sche Theologie verklagt wurde, trat das „lutherische" Landesconsistorium mit aller Energie als Anwalt des Verklagten auf. Der höchste geistliche Würdenträger der Hannover'schen Landeskirche, Abt Dr. Uhlhorn, der im Ruf eines orthodoxen Lutheraners steht, machte geltend, wissenschaftliche Kämpfe seien den jungen Theologen nicht zu ersparen, in der ganzen theologischen Wissenschaft stehe jetzt ein Umschwung bevor, an dieser Thatsache sei nichts zu ändern, die älteren und jüngeren Geistlichen müßten sich vertragen, jene Geduld üben, diese Bescheidenheit, auf daß keine neuen Parteibildungen entständen; die Ritschl'sche Lehre habe in den Gemeinden keine Beunruhigung hervorgerufen, aber freilich müsse solche entstehen, wenn nach der Weise jenes Antrages (der ein ganz leises Tadelsvotum gegen Ritschl enthielt) das Feuer angeblasen werde. Das

heißt also: jener greuliche Mißstand der Landeskirchen, daß Diener derselben das ganze Christenthum von A bis Z leugnen und lästern, ist unveränderliche Thatsache; die älteren Geistlichen, welche noch etwas auf Glauben und Christenthum halten, müssen die jüngeren Geistlichen, die Schüler Ritschl's, die nichts mehr glauben und die ihnen anvertrauten Seelen mit ihrer gottlosen Lehre in die Hölle stürzen, in Geduld tragen, und letztere ihre teuflische Weisheit nur mit Bescheidenheit vortragen; nicht Ahab ist's mit seiner Abgötterei, sondern Elias, der die Abgötterei straft, welcher Israel verwirrt und das Feuer anbläst; nur keine neue Parteibildung, nur Friede, Friede um jeden Preis! Ein Theolog, der so urtheilen und demgemäß als Kirchenregent practiciren kann, hat gewiß alles Licht und Salz verloren. Sämmtliche Consistorialräthe stimmten dem bei. Wahrlich, diese Männer haben's größere Sünde, als Ritschl selbst, der immer Heide war und nie eine blasse Idee vom Christenthum gehabt hat. Wenn man noch hinzunimmt, was der juristische Präsident des Consistoriums, Dr. Mejer, in einer andern Session der letzten Synode über Kirche und Kirchenregiment proclamirte, „die Kirchengewalt Ausfluß der Staatsgewalt", so erhält man einen deutlichen Begriff von dem Zerrbild, das man „lutherische Landeskirche" nennt. Wie können aber jene älteren, gläubigen Pastoren, ohne ihrerseits zu verleugnen, ein solches Consistorium, welches so kraß und offenbar den HErrn Christum verleugnet, noch als ihre Kirchenbehörde anerkennen?

G. St.

Der deutsche Staat und die kirchliche Trauung. In der A. E. L. K. lesen wir: „Die Strafbestimmung des § 67 des Reichscivilstandsgesetzes, wonach ein Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, sich strafbar macht, findet nach einem Urtheil des Reichsgerichts, zweiten Strafsenats vom 11. November v. J., keine Anwendung auf einen Religionsdiener, welcher in Bezug auf eine im Ausland nach dortigem Recht bürgerlich gültig geschlossene Ehe im Inlande zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet. Wohl aber hat der Religionsdiener, gleichviel ob es sich um eine im Inland oder im Ausland bürgerlich geschlossene Ehe handelt, sich stets die bürgerliche Gültigkeit der geschlossenen Ehe nachweisen zu lassen. Versäumt er dieses, und ist er sich der Verabsäumung bewußt, so ist er aus § 67 des gedachten Gesetzes zu bestrafen, auch wenn er in dem irrthümlichen Glauben sich befand, daß die Ehe rechtsgültig geschlossen worden sei." Das ist ein vollkommen zu billigendes Gesetz. Es steht aber zu befürchten, daß nicht nur die Römischen, sondern auch blinde Protestanten in demselben einen Eingriff in die Rechte der „Kirche" sehen.

F. P.

Stadtmissionen in Preußen. Der Aufruf des Hülfscommittees für die Stadtmissionen der evangelischen Landeskirche Preußens ist jetzt veröffentlicht worden. In vier eigenen und 16 gemietheten Sälen treibt hiernach die Stadtmission in Berlin jetzt ihr Werk. Ein Personal von vier theologisch gebildeten und ordinirten Inspektoren, von 33 Stadtmissionaren, fünf Stadtmissions-Arbeiterinnen steht an der Arbeit. Eine jährliche Einnahme von mehr als 100,000 Mk. ist für das gesammte Werk erforderlich. Im vorigen Jahre hat die Stadtmission ein Deficit von 30,000 Mk. gehabt. Will sie den Anforderungen genügen, welche die wachsende Bevölkerung an sie stellt, so muß sie ihre Kraft stärken. Statt dessen steht sie, wenn die finanziellen Schwierigkeiten bleiben, vor der Nothwendigkeit, ihre Arbeit einzuschränken. Damit dies nicht geschehe, richtet sie jetzt die Bitte um reichliche Unterstützung an ihre Freunde in der gesammten Landeskirche. Aber auch in den Provinzialhauptstädten müßte die Stadtmission stärker sein, als sie ist. Königsberg mit 145,000 Evangelischen, Stettin mit 125,000, Magdeburg mit 161,000, Breslau mit 180,000 haben nur je vier Stadtmissionare. Alle vier Städte zusammen können für das Werk nur 26,000 Mk. aufwenden. Den bestehenden

Stadtmissionen in allen Provinzialhauptstädten soll die hülfreiche Hand dargereicht werden. Ihre Ausgabe beträgt ungefähr den vierten Theil der für Berlin nöthigen Mittel. Nach diesem Maßstabe soll auch der Ertrag des Aufrufs getheilt werden. Außerdem wird für die Stadtmission in den großen Städten Preußens eine einheitliche Organisation geplant, an deren Spitze eine geeignete Persönlichkeit berufen werden soll. An eine Entfernung und Brachlegung Stöcker's wird jedoch dabei nicht gedacht.

(A. E. L. K.)

Modernes Lutherthum. Seit dem Lutherjubiläum baut man allenthalben in Deutschland Lutherkirchen und führt Lutherfestspiele auf. So hat das sogenannte Herrig'sche Lutherfestspiel in den deutschen Städten Worms, Erfurt, Wittenberg, Eisleben, Halle, Magdeburg, Görlitz, Nordhausen Umzug gehalten. Vom 10. bis 27. November ist es in Leipzig von Studenten 14mal nach einander aufgeführt worden. Das größte Local der Stadt mußte gemiethet werden. Das ist einmal etwas Neues, und das schaulustige Volk will immer etwas Neues sehen. So erklärt sich der Zudrang aus der altheidnischen Losung: „Brod und Spiele". Es ist mehr als naiv, wenn kirchliche Blätter hierin eine mächtige, sich Bahn brechende „religiöse Volksbewegung", einen Beweis dafür erblicken, daß „bei dem deutschen Volk in allen Schichten Neigung da sei, sich in das Werk der Reformation zu versenken". Kurz, man baut Lutherkirchen und führt Luther auf's Theater; was will man mehr? G. St.

Dr. Münkel's „Neues Zeitblatt für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche" hat mit Schluß des letzten Jahres zu erscheinen aufgehört. Die Bemühungen des Herausgebers gingen bis zuletzt dahin, den „Segen" der landeskirchlichen Verfassung nachzuweisen, wiewohl er dabei auch immer die Befürchtung aussprach, es werde schließlich in Deutschland doch zu einer Freikirche oder zu „amerikanischen" Zuständen kommen.

F. P.

Conferenz der deutschen Reformirten. Dr. Münkel berichtet: Unmittelbar vor der großen Katholiken Versammlung zu Trier fanden sich zu Detmold 120 Aelteste und Pastoren zusammen, eine größere Zahl als in früheren Jahren. . . Von den Presbyterianern in England war ein Abgesandter zur Begrüßung erschienen mit der Einladung, im nächsten Jahre dem großen Welt Concil der Reformirten, als der Vertretung von 45 Millionen Glaubensgenossen, beizuwohnen. Auch die deutschen Reformirten Amerikas hatten einen Abgesandten zur Begrüßung geschickt. — Die Verhandlungen leitete Pastor Meier aus Pilsum mit einem tüchtigen Vortrage über die Vorbildung der Geistlichen zu ihrem Amte ein, welcher in dem Satze gipfelte: Die Kirche muß sich, was sie bis jetzt fast gar nicht gethan, um die Studirenden und die Candidaten der Theologie geordnet kümmern, um sie für ihren hohen und verantwortungsvollen Beruf zu erziehen. Für die Reformirten ist diese Sache dringlicher und schwieriger als für die übrigen Kirchen, da ihr Bekenntniß fast nirgends auf den Universitäten vertreten ist. Sie müssen erst wieder einen Stamm von Candidaten heranbilden, der reformirt gläubig ist, und das ist weit aussehend. Die Darstellung, welche Pastor Brandes aus Göttingen über den Stand der reformirten Kirche in Deutschland gab, konnte nicht anders als niederschlagend sein, wenn man ihn mit früheren Zeiten verglich. Doch tröstete sie Generalsuperintendent Bartels aus Aurich in seiner Predigt damit, daß sie zwar nur eine kleine Kraft hätten, aber doch eine Kraft des Lebens. Auch die Versorgung der deutschen Brüder im Auslande wollte man sich angelegen sein lassen.

Rückgang der „freireligiösen" Gemeinden in Deutschland. Die „A. E. L. K." berichtet: Die freireligiösen Gemeinden haben in der letzten Zeit ganz außerordentlich abgenommen. Während in den vierziger Jahren an tausend dieser Gemeinden in Deutschland vorhanden gewesen sein sollen, weiß der „Freidenker-Kalender" ihrer jetzt nur noch 40 zu nennen. Die stärkste ist die Berliner mit etwa 1000 Seelen, in welcher

aber die Socialdemokraten sich der Gemeindeleitung bemächtigt und den Sprecher abgesetzt haben. Auch die freiprotestantischen Gemeinden in Rheinhessen, die sich Mitte der siebziger Jahre infolge Einführung einer Kirchensteuer bildeten, scheinen auf dem Aussterbeetat zu stehen. Anfänglich waren noch drei Prediger unter ihnen thätig, jetzt nur noch einer.

Ablösungsvertrag zwischen der Stadt Breslau und den evangelischen Gemeinden. Zwischen dem Magistrat der Stadt Breslau und den sechs städtischen evangelischen Gemeinden sind seit längerer Zeit Verhandlungen zu dem Zwecke geführt worden, um eine Lösung des Patronatsverhältnisses herbeizuführen. Die Verhandlungen sind nun zum Abschluß gekommen. Die Stadt zahlt den Kirchengemeinden 1½ Millionen Mark und ist damit allen Verpflichtungen gegen dieselben enthoben. Ein aus allen Gemeinden gebildeter Ausschuß hat die Verwaltung des Kirchenvermögens. Wie die „A. E. L. K." berichtet, erwartet man von der Neuordnung der Dinge „eine Steigerung des kirchlichen Lebens innerhalb der Gemeinden".

Prozeß Thümmel. Die „A. E. L. K." vom 13. Januar berichtet: „Der Prozeß Thümmel ist vom 4. bis 6. Januar vor dem Landgericht zu Kassel verhandelt und das Urtheil auf den 13. Januar vertagt worden. Aus der Rede des Staatsanwalts, Dr. v. Ditfurth, welcher gegen Thümmel neun Monate und gegen den Verleger Wiemann zwei Monate Gefängniß beantragte, heben wir nur folgende Stelle hervor: Der Angeklagte beruft sich auf Dr. M. Luther. Zunächst ist zu erwägen, daß Luther vor 300 Jahren gelebt hat, daß sich inzwischen die Sitten, der Ton, die Geschmacksrichtung u. s. w. geändert haben. Wenn Luther heute lebte und dasselbe sagen und schreiben würde, was er damals gethan, dann würde er zweifellos auf Grund des § 166 des Strafgesetzbuches verurtheilt werden. ... Nun sagt der Angeklagte, das steht in den symbolischen Büchern, ich bin darauf verpflichtet. Da ist doch ebenfalls einzuwenden, daß diese Schriften vor 300 Jahren geschrieben sind. Der Angeklagte war berechtigt, in sachlicher Weise die Messe zu besprechen. Die Angriffe, die er gethan, qualificiren sich aber als Beschimpfung einer Einrichtung der katholischen Kirche und sind mithin nach § 166 zu bestrafen. Die Beschimpfung der katholischen Kirche an sich finde ich in den Worten: ‚Kirche des Antichrist.' Beide Vertheidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Dr. Sello aus Berlin und Rechtsanwalt Dr. Klasing aus Bielefeld, wendeten sich mit Nachdruck gegen diese Aussprüche des Staatsanwalts, und Dr. Klasing sagte u. a.: Diese Aeußerung (über Luther) hat eine solche weittragende Bedeutung, daß es genügt, dieselbe festzunageln. Wenn diese Aeußerung weiter in die Oeffentlichkeit getragen wird, dann dürfte sie zu den weitgehendsten Consequenzen führen. Glücklicherweise ist diese Behauptung bisher nur von Einem Staatsanwalt aufgestellt worden. Sollte aber, was ich nicht hoffen will, diese Auffassung zum herrschenden Grundsatz werden, sollte es dahin kommen, daß die evangelischen Bekenntnißschriften nicht mehr öffentlich verkündet werden dürfen, dann befürchte ich, daß eine Bewegung entfacht werden wird, vor welcher der § 166 des Strafgesetzbuches nicht wird Stand halten können." — So weit die „A. E. L. K." Man hat, wie wir schon früher bemerkten, keine Ursache, sich sonderlich für die Person des Pfarrer Thümmel zu begeistern. Er ist kein geeigneter Vorkämpfer des Lutherthums, weil er selbst nicht lutherisch ist im Sinne des lutherischen Bekenntnisses, auf das er sich beruft. Aber die Sache hat in den Gerichtshöfen längst eine principielle Wendung genommen. Der Staat gesteht zu: Thümmel könnte sich mit Luther und den lutherischen Bekenntnißschriften decken; Luther und die lutherischen Bekenntnißschriften reden ungefähr, wie Thümmel, vom Pabst und den päbstlichen „Einrichtungen". Aber nach der Ansicht des Staates gehören auch Luther und die Verfasser der lutherischen Bekenntnißschriften — auf die Anklagebank. Was sie rettet, ist einzig

und allein der Umstand, daß sie vor 300 Jahren gelebt haben. Es ist doch gut, daß Gott seine Kirche vor mehr als 300 Jahren reformirt hat. Wenn er es heutzutage thun wollte, würde man ihm seinen Reformator wegen unordentlichen Betragens hinter Schloß und Riegel setzen. Der Staatsanwalt scheint zugegeben zu haben — was er vielleicht mit Erfolg hätte bestreiten können — daß noch eine eigentliche Verpflichtung auf die lutherischen Bekenntnißschriften in Preußen bestehe. Dies zugegeben, ist sein Einwand, „daß diese Schriften vor 300 Jahren geschrieben sind", sehr gedankenlos. Daß die Bekenntnißschriften vor 300 Jahren geschrieben sind, stellt Pastor Thümmel wohl kaum in Abrede. Pastor Thümmel beruft sich aber darauf, daß er jetzt, und nicht vor 300 Jahren, auf die Bekenntnisse unter Genehmigung des Staates verpflichtet sei. — Nachdem Vorstehendes geschrieben war, erfahren wir aus der „A. E. L. K." vom 20. Januar den Ausgang des Prozesses Thümmel. Der Gerichtshof in Kassel hat sich nicht allen Ausführungen des Staatsanwalts angeschlossen. Er scheint, was das Princip anlangt, die Sache sorgfältig in der Schwebe zu halten. „Es ist" — heißt es in der Begründung des Urtheils nach der „A. E. L. K." — „im Laufe der Verhandlungen zur Sprache gekommen, ob der Angeklagte das Recht haben soll, die in den evangelischen Bekenntnißschriften niedergelegten, oft scharfen Stellen öffentlich zu vertreten. Einen allgemeinen Grundsatz in dieser Richtung zu formuliren, lag für den Gerichtshof kein Anlaß vor; denn derselbe hatte kein Princip auszusprechen, weder im bejahenden, noch im verneinenden Sinne, um so weniger, als unter Umständen alles, was in jenen Schriften gesagt ist, ausgesprochen werden kann, während dennoch ein Ausdruck aus dem Ganzen genommen strafbar erscheinen kann." Es wird von dem Gerichtshof aber angenommen, daß Pastor Thümmel, als er sich der Ausdrücke der Bekenntnißschriften bediente, mindestens nicht das Bewußtsein einer Beleidigung gehabt habe. Der Gerichtshof unterscheidet dann zwischen Ausdrücken, die „verletzend an sich", und solchen, die „geradezu beschimpfend" sind. Die ersteren sind nicht als vor dem Gericht strafbar anzusehen, und hierher rechnet der Gerichtshof z. B. die Bezeichnung der Messe als Götzendienst, der katholischen Kirche (?) als Antichrist. Was die „Beschimpfung" anlangt, so gibt der Gerichtshof folgende Definition vom Wesen derselben: „Das Wesen der Beschimpfung begreift nicht bloß den Mangel an Achtung in sich, sondern es muß die Verachtung zu Tage treten." Man darf also „Mangel an Achtung" den Einrichtungen der Pabstkirche gegenüber zu Tage treten lassen, aber keine „Verachtung" derselben. Eine solche „Verachtung" aber hat Pfarrer Thümmel merken lassen, wenn er z. B. die Messe als einen „Schreckspuk" bezeichnete, oder sie mit dem „Hokuspokus eines indianischen Medicinmannes" verglich. Wegen dieser „Verachtung" und wegen Beleidigung des Richterstandes, die in Thümmel's Schrift: „Rheinische Richter und römische Priester", gefunden wurde, verurtheilte der Kasseler Gerichtshof Pfarrer Thümmel zu sechs Wochen und Buchhändler Wiemann (als den Verleger der Schrift) zu zehn Tagen Gefängniß. Beide haben gegen dieses Erkenntniß bereits Revision eingelegt. F. P.

Eine Katholikenversammlung in Hamburg hat auf Windthorst's Betreiben die folgenden Beschlüsse zum Pabstjubiläum gefaßt: „1) Die zur Feier des 50jährigen Jubiläums des Pabstes Leo XIII. aus Hamburg und Umgegend versammelten Katholiken in der Zahl von 6000 Personen — fühlen sich gedrungen, Pabst Leo XIII. den Ausdruck ihrer Verehrung, ihres Gehorsams und ihrer Liebe darzubringen. Dankerfüllten Herzens erkennen sie die große Sorgfalt an, mit welcher der Pabst seit Beginn seiner glorreichen Regierung bemüht ist, die Herstellung des kirchlichen Friedens, welchen sie selbst seit langen Jahren ersehnen, herbeizuführen. Den Hoffnungen des heiligen Vaters, daß es den weiteren Verhandlungen desselben gelingen werde, die Herstellung der vollen Freiheit zu erreichen, sich vertrauensvoll anschließend, werden sie nach wie vor

in aller Treue und mit allen Kräften die Bemühungen des heiligen Vaters unterstützen und für die Rechte und Interessen der Kirche einstehen." (Da hätten wir das Programm der Centrumspartei für die Zukunft. L. u. W.) „2) Sie sprechen die Ueberzeugung aus, daß die Wiederherstellung der Territorial-Souveränetät" (des weltlichen Reiches) „des Heiligen Stuhles für die Selbständigkeit desselben und für seine volle Freiheit und Unabhängigkeit in der Regierung der Kirche eine unabweisbare Nothwendigkeit ist, und daß jede von Gott eingesetzte weltliche Macht im wohlverstandenen eigenen Interesse und zur Wiederherstellung der erschütterten Gesellschaftsordnung handelt, wenn sie die vom Pabste deshalb erhobenen Ansprüche erfolgreich unterstützt." (Die deutsche Regierung z. B. muß die Forderungen des Pabstes Italien gegenüber „erfolgreich unterstützen", sonst handelt sie nicht im Interesse der „erschütterten Gesellschaftsordnung", ja, sonst könnte in Frage kommen, ob sie eine „von Gott eingesetzte weltliche Macht" sei. L. u. W.) „3) Sie begrüßen mit lebhafter Freude die Thatsache, daß die dem Heiligen Stuhle gebührende Weltstellung, für welche die Territorial-Souveränetät gleichfalls eine nothwendige Unterlage ist, wieder mehr zur Anerkennung gelangt, und sind überzeugt, daß diese Weltstellung zur Aufrechterhaltung des Friedens, sowie zur Vermittelung der widerstrebenden Interessen des Volkes und der Gesellschaftsklassen Dasjenige leisten werde, was weltliche Macht nicht vermag." (Die „dem heiligen Stuhle gebührende Weltstellung" ist „wieder mehr zur Anerkennung gelangt": zu dieser anmaßenden Rede haben, leider! die Fürsten, resp. Staatsoberhäupter durch ihre thörichten Gratulirereien zum Jubiläum des Pabstes Veranlassung gegeben. L. u. W.) Die „Ev. Kirchen Ztg." berichtet weiter: „Vota zu Gunsten der Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Pabstes wurden noch von mehreren anderen deutschen katholischen Jubiläumsversammlungen gefaßt, so namentlich von einer zahlreich besuchten Versammlung im Gürzenichsaale in Köln. Aus Anlaß dieser Kundgebungen, insbesondere der letztgenannten, hat der ‚Moniteur de Rome' bereits den triumphirenden Ausruf gewagt: ‚Wohlan, ist diese Stimme eines ganzen Volkes (!) nicht von unwiderstehlicher Beredsamkeit?'" F. P.

Ein Coburgischer General-Superintendent. Die „A. E. L. K." berichtet: In Coburg feierte General Superintendent Dr. Müller kürzlich sein 50jähriges Dienstjubiläum, wozu ihm auch die jüdische Gemeinde eine Gratulation zugehen ließ. Gen.-Sup. Dr. Müller hat dafür am 16. October seinen Dank ausgesprochen mit dem Wunsche, „daß auch für die Zukunft Genossen verschiedener Religionen in unserer Stadt friedlich und einträchtig bei einander wohnen und in dem einen gesegneten Streben zusammentreffen, daß sie Gott fürchten und recht thun. Das helfe Gott."

In Mecklenburg-Schwerin hat der Großherzog entschieden, daß keine militärische Ehrenbegleitung zum Grabe stattfinden darf, wenn dem Verstorbenen ein kirchliches Begräbniß verweigert wird. (A. E. L. K.)

Der dem Antichrist dargebrachte Tribut. Die A. E. L. K. berichtet: Der Pabst kann mit seinem Jubiläum zufrieden sein. 60,000 Pilger, worunter 35,000 Italiener, 5000 Franzosen, 4000 Deutsche und 2000 Spanier, sind zum Jubiläum nach Rom gewandert, und 52 Kardinäle und 560 Bischöfe schlossen sich ihnen an. Der Gesammtwerth der Geschenke wird auf 60 Millionen geschätzt. Das baare Geld beträgt 14 Millionen. Unter den Geschenken befinden sich auch 90,000 Flaschen Wein, für die man einen besonderen Keller bauen mußte.

Zehn neue „Heilige". Sein Jubiläum hat der Pabst auch dadurch verherrlicht, daß er zehn neue Heilige creirt hat. Die A. E. L. K. berichtet: Am 15. Januar hat in Rom die Heiligsprechung der sieben Gründer des Servitenordens und der Jesuiten Peter Claver, Johann Berchmans und Alphons Rodriguez stattgefunden. Die Feier vollzog sich in Gegenwart von 40 Kardinälen, mehr als 300 Bischöfen und über 2000

Geladenen, unter ihnen 15 Verwandte der zu Kanonisirenden, in der Aula, dem Riesensaale, der sich über dem Atrium von St. Peter befindet. Der Pabst wurde in der Salla ducale von den Kardinälen, sowie von den Patriarchen und Bischöfen erwartet. Von da ging die Procession mit dem Pabste auf dem Tragsessel in die Sixtina. Der Pabst und das ganze kirchliche Gefolge hatten brennende Kerzen in der Hand. Vor dem Einzug in die Kapelle stimmte der Pabst das Ave maris stella an, das dann von den Sängern und dem Gefolge fortgesetzt wurde. Beim Einzug in die Kanonisationskapelle wurde der Pabst von der Motette: Tu es Petrus begrüßt. Nach mehreren einleitenden Gebeten trat der Präfekt der Kongregation der Riten, Kardinal Bianchi, vor den Thron und erhob nacheinander, indem er auf die Tugenden der Heiligzusprechenden hinwies, die Forderung der Heiligsprechung instanter, instantius, instantissime. Der Pabst erwiderte: Oremus. Dann wurde die Litanei zu allen Heiligen gebetet, worauf der Pabst das Veni creator spiritus anstimmte. Nachdem von der Kongregation nochmals die Bitte um die Kanonisation erhoben worden war, verlas der Pabst den Akt der Heiligsprechung. In diesem Augenblick ertönten die silbernen Trompeten, und sämmtliche Glocken der Stadt begannen zum Preise der neuen Heiligen ein feierliches Geläute, während der Pabst das Tedeum intonirte. Darauf begann die Pontifikalmesse, bei welcher der Pabst eine Homilie über die neuen Heiligen verlas. Beim Offertorium erfolgte durch zwölf Kardinäle und Ordensgenossen der neuen Heiltgen die Oblatio, die Darbringung von Geschenken als: Brot und Wein, zwei Turteltauben, ein Taubenpaar und mehrere kleine Vögel. Schließlich empfing der Pabst die Kommunion durch den Kardinal-Diakon. Die ganze Feier nahm mehr als fünf Stunden in Anspruch.

Der Lordmayor von London. Nachdem vorher ein Jude diese hohe Würde innegehabt hatte, ist jetzt ein Katholik gewählt, das erste Mal seit der Reformation, der Katholik Keyser, von Geburt ein Belgier. Eigentlich soll nur ein Glied der englischen Staatskirche dieses Amt bekleiden. Aber davon ist nichts weiter übrig geblieben, als daß der Lordmayor dreimal im Jahre dem Gottesdienst je einer benannten Staatskirche beiwohnen muß; übrigens kann er sich zu jeder Kirche halten, die ihm gefällt, auch zu gar keiner. Mit Keyser's Katholizismus wird es nicht viel zu bedeuten haben. Er ist Freimaurer, trotzdem daß der Pabst die Freimaurer mit dem Banne belegt hat.

(Neues Zeitblatt.)

Dem Zeugniß Spurgeon's gegenüber hat sich, wie zu erwarten stand, von manchen Seiten Widerspruch erhoben. Man behauptet, er habe zu schwarz gesehen oder jedenfalls zu schwarz gemalt. Hingegen treten auch hervorragende Männer ihm an die Seite und bestätigen, was er über den Zustand der theologischen Welt in England behauptet hat. So erklärt der gewesene Präses der Congregational Union, „die ganze intellectuelle Atmosphäre Englands sei mit giftigen Keimen geschwängert, deren viele, wenn sie ein Nest in jungen, halbgelehrten Geistern fänden, eine rasche, fieberhafte Auflösung des Glaubens und göttlicher Dinge erzeugten". Dr. Bruce, der erwählte Präses derselben Körperschaft, skizzirt die neue Religion kurz in den Worten: „Die Cultur tritt an die Stelle der Bekehrung, die Liebe an die Stelle des Glaubens. Wir sind durch die Geburt, nicht durch die Wiedergeburt, Kinder Gottes. Die Schriften des Alten und Neuen Testaments haben keine besondere Inspiration, keine besondere Autorität. Dichter und Philosophen unsers Jahrhunderts haben so viel Recht Inspiration zu beanspruchen, wie David oder St. Petrus. Der Geist der Zeit ist der Geist Gottes — alle Menschen werden hier oder dort des Heils theilhaftig. Es gibt in der Welt mehr Christenthum als in den Kirchen, u. s. w." — Spurgeon's Austritt aus der Baptist Union hat übrigens jetzt schon mehrfach Nachahmung gefunden, indem mehrere namhafte Prediger und Gemeinden seinem Beispiel gefolgt sind. Die Directoren des unter seiner Leitung stehenden Pastor's College wollen eine Conferenz einberufen, behufs gemein-

samen Vorgehens in der von ihm eingeschlagenen Richtung, und es steht zu erwarten, daß von den zahlreichen aus dieser Schule hervorgegangenen Predigern sich viele der Bewegung anschließen werden. A. G.

Die Mission des Islam bildete den Gegenstand eines Vortrags, den ein Canonicus Isaak Taylor auf dem letzten englischen Kirchencongreß in Wolverhampton gehalten hat und in welchem ausgeführt wurde, daß die Missionsthätigkeit der Muhammedaner weitaus erfolgreicher sei als die der christlichen Missionare. Der Islam, sagte Taylor, herrsche jetzt von Sansibar bis nach China, von Morocco bis nach Java, und breite sich quer durch Africa aus. Von den 250 Millionen Menschen in Indien seien 50 Millionen Muhammedaner, und die Civilisation des Abendlandes bereite dem Islam den Weg; die Hälfte der Bevölkerung Africa's sei schon für denselben gewonnen. Günstiger für die christliche Mission lautete, was ein Pastor N. J. Smith vortrug. Derselbe wies darauf hin, daß der Koran noch nicht in die africanischen Sprachen übertragen sei, während die Bibel schon in vierzig Sprachen africanischer Stämme, und zwar der kräftigsten und ausdauerndsten, übersetzt ist, und daß man kaum fünfzig africanische Eingeborne finden werde, die im Stande wären, die Lehren des Islam in einer Controverse mit Nachdruck und Erfolg zu vertreten, während doch die christliche Mission sich unter den eingebornen Africanern schon ganz achtungswerthe Vertreter in schöner Zahl gewonnen hat. A. G.

Lutherische Militär-Prediger in Rußland. Die „A. E. L. K." berichtet: Infolge einer Aufforderung der evang.-luth. Unterstützungskasse haben die Pastoren Hurt und G. Keußler zur geistlichen Bedienung der lettischen und estnischen Untermilitärs evang.-luth. Confession im Juni d. J. das Königreich Polen bereist. Das Ergebniß dieser Reise gipfelte in dem dringenden Wunsche, daß durchaus dem bösen geistlichen Nothstand der sich selbst überlassenen und tiefer Verwahrlosung ausgesetzten Untermilitärs sowohl in deren religiös-sittlichem als auch im eigenen Interesse des Militärwesens durch Anstellung ständiger Divisionsprediger die hochbenöthigte Abhülfe geschaffen werde. Erfreulicherweise ist denn auch durch eine allerhöchst bestätigte Resolution des Militärconseils vom 7. September befohlen worden, bei den drei im Militärbezirke Warschau stationirten Armeecorps je einen lutherischen Geistlichen anzustellen.

Rußland. Die A. E. L. K. berichtet: Generaladjutant Fürst Barclay de Tolly-Weimarn hat vom Czaren einen öffentlichen Verweis erhalten, weil er seine Zustimmung zu der evangelischen Taufe seiner Enkel gab. Die Angelegenheit erregt begreiflicher Weise Aufsehen. In orthodoxen russischen Kreisen hält man die Strafe noch für zu milde.

Die Juden im östlichen Europa. W. Faber, evangelisch-lutherischer Missionar unter den Juden, schreibt in „Nachr. aus dem Inst. Jud.", Leipzig, Adventszeit 1887: „Im östlichen Europa beginnt die religiöse Bewegung unter den Juden, welche das hebräische Neue Testament hervorgebracht hat, in aller Stille immer weitere Kreise zu ziehen. Keine Woche vergeht, ohne daß wir oft mitten aus den finstersten Gegenden der fanatisch-orthodoxen jüdischen Bevölkerung des Ostens dringliche Bitten um Neue Testamente, um christliche Schriften und christliche Unterweisung erhalten. In mehreren galizischen Städten haben sich Vereine junger Männer zusammengeschlossen, welche mit einander das Neue Testament studiren. Wir haben jetzt auch vielfach das Alte und Neue Testament, hebräisch, in einem Band zu östlichen Juden gesandt. Schon die Existenz dieser vollständigen hebräischen Bibel ist eine Predigt für Viele, in deren Hände sie kommt. In vielen der jüdischen Lesehallen ist sie von geheimen Anhängern des Christenthums ausgelegt worden. Oft vernehmen wir die Bitte: ‚Ich habe das Buch von dem Neuen Bunde gesehen in dem Hause meines Freundes N. N., und nun komme ich, von Herzen flehend, mir auch dieses Buch zu senden, in welchem das Leben wohnt.' — Zuweilen

freilich werden von fanatischen Juden die Bücherpackete, welche wir senden, aufgefangen. Dann haben die, welche sie erbeten hatten, Schimpf und Spott, vielfach auch Schläge und Verfolgungen zu leiden. Deshalb werden wir oft gebeten, nicht in die Stadt, aus welcher die Bitte kommt, die Bücher zu senden, sondern postlagernd in eine andere. Da reisen denn unsere jüdischen Freunde hin und holen die Neuen Testamente und christlichen Schriften. Im Geheimen, oft im Dunkel der Nacht bringen sie dann den köstlichen Schatz in die Heimath. Da wandert er heimlich aus einer Hand in die andere, und wie die Blumen erwachen im Frühling, so beginnt's auf dem Brachacker Israel's mitten in der schaurigen Oede der Verstockung unter der geheimnißvollen Wirkung des Thaues des göttlichen Wortes zu grünen und zu knospen. Wie jauchzt uns das Herz, wenn wir von ganz unbekannten Juden aus weiter Ferne Briefe erhalten, welche beginnen: ‚Im Namen JEsu, unseres Messias, Friede sei mit euch!', und die dann bitten um das Evangelium vom Heiland und die Verfolgung nicht fürchten. ‚Freilich', schrieb kürzlich einer, ‚sind meine Füße gefesselt, mit argwöhnischen Augen werde ich auf Schritt und Tritt bewacht. Man verfolgt mich zu Hause und auf der Straße, am meisten thun es meine Eltern, denn sie liegen noch in den Banden des blinden Fanatismus.' — Es fehlt auch nicht an falschen Brüdern, welche sich in die geheimen Christenthumskreise einschleichen und, nachdem sie alles ausgekundschaftet haben, grimmige Verfolgung über die Anhänger des Evangeliums bringen. — Manche dieser Seelen sehnen sich nach der Freiheit der Kinder Gottes, sie möchten so gerne die heilige Taufe empfangen und offen den Heiland bekennen. Aber bis jetzt stehen wir rathlos da. Es ist ganz unmöglich, eine solche Menge von Familien nach Deutschland kommen zu lassen. Womit sollen sie hier ihr Brod verdienen, zumal sie meistens die Sprache unseres Landes nicht verstehen? — . . . Mit heißen Thränen bat mich ein jüdischer Mann, der schon viel um des Heilandes willen gelitten hat, um die Taufe. Es war in der Nacht vom 3. auf den 4. September; wir fuhren mitten im Karpathengebirge von einem jüdischen großen Dorfe nach der benachbarten Stadt, um noch in nächtlicher Stille die Gesinnungsgenossen zu grüßen. Der Mann wurde nicht müde, vom Evangelium zu hören, er kannte es ja längst, ja, manche Bücher des Neuen Testaments wußte er fast auswendig; aber es war ihm ein Labsal, sein bekümmertes Herz ausschütten zu können und sich trösten zu lassen. Und doch konnte ich ihm keinen Weg zeigen, wie er das brennende Verlangen nach der Taufe befriedigen konnte." (Warum denn nicht? L. u. W.) „Als wir an einer Waldquelle rasteten, um das Pferd zu füttern und zu tränken, knieeten wir dann in der Einsamkeit nieder und baten aus der Tiefe des Herzens den HErrn, daß er, der Durchbrecher aller Bande, uns bald einen Ausweg zeigen möge aus der großen Seelennoth, und daß er für das arme Judenvolk, welches in diesem Lande durch eigene Schuld geistig so geknechtet ist, das Licht des Evangeliums aufgehen lassen möge! Wir wollen des HErrn harren von einer Morgenwache zur andern."

Aus Esthland berichtet Dr. May dem Londoner Blatt „Church Bells" unter dem Titel „Ein Hirtenbrief eines russischen Bischofs an schwedische Convertiten" Folgendes: „In Esthland hat ein Theil der Einwohner die schwedische Sprache beibehalten. Von diesen Leuten ist ein Theil aus irdischen Rücksichten zur russischen Kirche übergetreten. Ein Hirtenbrief, den der russisch-griechische Bischof Donat von Riga und Mitau an sie gerichtet hat, ist vom Stockholmer „Vaktar" abgedruckt worden, und wir fügen denselben mit einigen geringen Kürzungen und Weglassung der zahlreichen Citate aus der Schrift hier bei. ‚Gnade und Friede die Fülle sei mit euch, ihr neuen Kinder der orthodoxen Kirche, schwedische Bewohner von Wormsö und Groß- und Klein-Rowö. Die Fürbitte der seligen Jungfrau Maria, der Mutter Gottes, der himmlischen Mächte, der heiligen Engel und aller Heiligen droben ist erhört worden vor dem HErrn. Um solche Fürbitte rufen wir unablässig alle Glieder der Gemeine im Himmel an, daß sie stets ihren liebenden Schutz euch angedeihen lassen, und daß neue Anbeter gesammelt werden möch-

ten aus dem schwedischen Volk. Unser HErr JEsus Christus hat erklärt, daß mehr Freude im Himmel sei über einen Sünder, der Buße thut, als über neunundneunzig Gerechte. Er ist selber hocherfreut gewesen über euren Eingang in die rechtgläubige Kirche, und mit ihm haben sich gefreut die selige Jungfrau, die Mutter Gottes, und alle Heiligen und Engel. Ihr habt die heiligen Engel zu euren Beschützern empfangen, und die rechtgläubigen Heiligen, deren Namen ihr jetzt tragt, sind eure Fürsprecher droben geworden. Gleicherweise freuen wir uns, ich und die Priester, welche zu eurer Erleuchtung gearbeitet haben; ja alle russischen Brüder werden sich in Freuden mit uns vereinen, wenn sie erfahren, daß die rechtgläubige russische Kirche neue Kinder gewonnen hat aus dem schwedischen Volk. Die mütterliche Liebe der rechtgläubigen Kirche hat euch alle die Reichthümer der Liebe Christi eröffnet, welche er durch sie vermittelst der heiligen Sacramente und rechten Unterricht in der Wahrheit und Heiligkeit darreicht, daß ihr das ewige Leben erlangen möget. In dem Sacrament der Salbung habt ihr das Siegel des Heiligen Geistes empfangen, eure Seelen zu stärken und zu befestigen, euren Verstand zu erleuchten, euren Willen aufs Gute zu richten. Im Sacrament der Buße habt ihr das wunderbare Mittel der Befreiung von Sünden und der Wiederherstellung der Reinigkeit eurer Taufe; für euch erlangen wir von Christo selbst Vergebung aller Sünden, die ihr vor dem Priester bereut. Im Sacrament des heiligen Abendmahls empfangt ihr Christi Leib und Blut zur Vereinigung mit ihm, zur Heiligung eurer Seele und eures Leibes und zu eurer Auferstehung am jüngsten Tage zum ewigen Leben im Himmel. Ihr habt jetzt das Recht theilzunehmen an den Gebeten des Gottesdienstes und an der Weihrauchopferung mit Dank gegen Christum, daß er uns gnädig sei und uns von unsern Sünden reinige, und daß er auch barmherzig sei unsern Brüdern im Glauben, die entschlafen sind. Durch euren Eintritt in die Kirche habt ihr empfangen die Heiligung eures häuslichen Lebens; die Gnade des Heiligen Geistes wird die Treue und Liebe eurer Ehe segnen nach dem Bilde der Vereinigung Christi mit seiner Gemeine. In dem Sacrament der Krankenölung habt ihr eine wahre Arzenei erlangt, sowohl für die Krankheiten des Leibes als für die Gebrechen der Seele. Ihr seid jetzt in Gemeinschaft verbunden mit den Heiligen und den Engeln im Himmel, den Freunden Gottes und euren älteren Brüdern, habt den Segen ihrer Gebete und ihres Schutzes. Wie Kinder der rechtgläubigen Kirche von ihrem Tauftage an, so habt auch ihr jetzt ein jeder seinen Schutzengel, der euch antreibt zu guten Werken und euch abhält von Sünden und allem Uebel. Gott hat euch jetzt nach seinem Erbarmen das Recht bewilligt, für eure entschlafenen Väter und Brüder zu bitten, Almosen zu geben und in Gebeten Gott darzubringen das heilige Versöhnopfer des Leibes und Blutes Christi zu ihrer Seligkeit. Die Besuche bei den Gräbern eurer Eltern, Brüder und Schwestern, Ehegatten und Kinder sind nicht mehr so fruchtlos wie zuvor; ihr könnt jetzt mit Trost hintreten und dankbar glauben, daß eure Gebete in der That denen nützen, die im Glauben abgeschieden sind, und daß für eure Liebe gegen die, welche etwa ihre Sünden mit sich ins andre Leben genommen haben, ein Segen auf euch selbst zurückfließt. Möge der dreieinige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist, euch erhalten bei dem heiligen orthodoxen Glauben und in der Liebe zur orthodoxen Kirche; möge er euch erhalten durch die Gnade der Sacramente, daß ihr stets angenehme Kinder des himmlischen Vaters sein möget, erlöst durch das Blut JEsu Christi und geheiligt durch die Kraft des Geistes, der da lebendig macht: so wird sich freuen unsere Mutter, die heilige orthodoxe Kirche, und der Gesalbte des HErrn, unser orthodoxer Herr und Kaiser, Alexander Alexandrowicz. Amen.'" Wir haben an diesem Hirtenbrief eine Blumenlese griechisch-katholischer Irrthümer und ein von einem griechischen Bischof selber dargelegtes Verzeichniß der Träber von Menschenfündlein, welche die verlorenen Söhne der lutherischen Kirche in Rußland erhandeln, wenn sie sich an den „Bürger desselbigen Landes", den russischen Staatsglauben, hängen, nachdem sie ihr lutherisches Vaterhaus verlassen haben. A. G.